

HZE - Bericht Münster 2017 – 2019 Hilfen zur Erziehung in Münster

Impressum

Herausgeber:

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Redaktion:

Abteilung Familien- und Erziehungshilfen:
Heiner Vogt, Karin Weinlich

Abteilung Kommunaler Sozialdienst:
Benedikt Lütke Glanemann, Hermann Sandknop,
Ralf Geller, Matthias Gehlmann, Sandra Krome

Abteilung Controlling und zentraler Service:
Chris Hagel, Helmut Schnermann

Fachcontrolling:
Sven Werk

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII Fallzahlen 2017 - 2019.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung.....	6
2.2	Fallzahlen 2017 – 2019.....	7
2.3	Ergänzung zu „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ §28 Erziehungsberatung:	10
2.4	Entwicklung im ersten Halbjahr 2019.....	11
3.	Budgetentwicklung/Kostenentwicklung.....	12
3.1	Einführung und Überblick.....	12
3.2	Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung.....	15
3.3	Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung.....	18
3.4	Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (inkl. Inobhutnahmen).....	21
3.5	Budget: Eingliederungshilfen	22
3.6	Finanzentwicklung im Zeitraum 2013 bis 2019	24
3.7	Zusammenfassung	25
4.	Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“.....	26
4.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	26
4.2	Nichtberücksichtigung der Produkte 06.05.03 und 06.05.05	26
4.3	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	27
4.4	Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA).....	28
5.	Produkt 06.05.01 „Bezirkliche Sozialarbeit und Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“.....	29
5.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen).....	29
5.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	29
5.3	Fallzahlenentwicklung und Einzelfeststellungen.....	30
6.	Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“.....	32
6.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen).....	32
6.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	32
6.3	Fallzahlenentwicklung und Einzelfeststellungen	33
7.	Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“	35
7.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	35
7.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	35
7.3	Fallzahlenentwicklung.....	36
7.4	Einzelfeststellungen.....	36
8.	Produkt 06.05.06 „Eingliederungshilfen“.....	38
8.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	38
8.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	38
8.3	Fallzahlenentwicklung.....	38
8.4	Einzelfeststellungen.....	39
9.	Konzeption Schulbegleitung und BTHG – Auswirkungen auf die Jugendhilfe	40

10.	Projekt „Systemherausfordernde Kinder und Jugendliche“	42
11.	Leistungsentwicklung in den Hilfen gemäß § 30 – Erziehungsbeistandschaft und § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	44
12.	Qualitätsentwicklung im Bereich stationäre Hilfe zur Erziehung	49
13.	Fachliche Steuerungsimpulse im Rahmen steigender HzE-Finanzentwicklung	53
14.	Ausblick	57
	ANLAGE	58

1. Vorbemerkung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt zum fünften Mal einen Bericht „Hilfen zur Erziehung in Münster“ vor. Der erste Bericht (2009) wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) in der Sitzung am 02.12.2009, der zweite Bericht (2009 – 2011) in der Sitzung am 14.03.2012, der dritte Bericht (2012 – 2014) in der Sitzung am 10.06.2015 und der vierte Bericht in der Sitzung am 04.10.2017 beraten.

Auch dieser Bericht gibt vornehmlich einen Einblick in den fiskalischen Bereich und die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: HzE) in Münster. Als Datenbasis für die finanzielle Entwicklung dienen die Jahre 2017 und 2018. Die Finanzdaten für 2019 wurden prognostisch aufgrund einer Auswertung der IST-Daten des 1. Halbjahres 2019 und einer Hochrechnung der einzelnen Kostenarten mit einem Steigerungsfaktor, der sich analog der Daten aus den Jahren 2016 – 2018 ergibt, ermittelt. Die Fallzahlen für 2019 bilden den Stand der laufenden und beendeten Fälle zum Stichtag 30.06.2019 ab. Eine einfache Verdoppelung dieser Zahlen ist allerdings nicht angezeigt.

„Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2017 knapp 2,9 Mrd. EUR für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet.“¹ Auch für die Stadt Münster sind gestiegene Aufwendungen zu konstatieren: Liegen die Aufwendungen in 2014 und 2015 noch bei rund 44 Mio. EUR, in 2016 schon bei 54,7 Mio. EUR, so sind für 2017 62,8 Mio. EUR und 2018 68,7 Mio. EUR zu verzeichnen. Die Prognose für 2019 liegt bei 72 Mio. EUR.

Zu den fachlichen und trägerbezogenen Angeboten geben die Rahmenkonzepte² und fachlichen Einzelvorlagen Auskunft.

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kosten, benennt die „wichtigsten“ Fallzahlen der Jahre 2017 – 2018 und die Zahlen für das erste Halbjahr 2019 und beschreibt in der Systematik des Haushalts die Produkte

„Bezirkliche Sozialarbeit und Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“ (ambulante und teilstationäre Hilfen),

„Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ (stationäre Hilfen),

„Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Inobhutnahmen) und

„Eingliederungshilfen“.

¹ HzE-Bericht 2019, Herausgeber: LWL- und LVR-Landesjugendamt mit dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund), S. 4

² Rahmenkonzepte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster: Teil I – Fachliche Grundlagen (Vorlage 86/2002), Teil II – Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII (Vorlage 557/2002), Teil III – Ambulante Hilfen zur Erziehung (Vorlage 323/2003) und Teil IV – Stationäre Hilfen zur Erziehung (Vorlage 0470/2005)

Des Weiteren werden die großen Themenbereiche „Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII mit der Konzeption Schulbegleitung und BTHG“, das Projekt „Systemherausfordernde Kinder und Jugendliche“, die Leistungsentwicklung in den Hilfen gemäß §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft) und 31 (SPFH) und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII wird mit dem Teilbereich „Beteiligungs- und Beschwerdemanagement“ beschrieben. Fachliche Steuerungsimpulse im Rahmen steigender HzE-Finanzentwicklung und eine Zusammenfassung sind im Ausblick enthalten.

Interkommunale Vergleichswerte, zum Beispiel aus dem „Städtevergleich mittlerer Großstädte zum Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), an dem die Stadt Münster teilnimmt oder aus dem HzE Bericht NRW 2019 fließen dort, wo es Sinn macht, in die Darstellung ein.

Die Angebotsformen werden zur besseren Übersicht in den Tabellen und Überschriften farblich voneinander abgegrenzt.

Den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für junge Menschen und Eltern bedarfsgerecht sicherzustellen und gleichzeitig mit Finanz- und Fachcontrolling kostenintensive Hilfen durch ständige Fach- und Aufgabenkritik sowie Qualitätskontrollen zu steuern, ist eine große Herausforderung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Darüber ist ein transparenter Dialog mit den freien Trägern grundsätzliche und zielführende Voraussetzung.

Der Bericht bietet damit eine Orientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und bringt mit dieser Form der Standardisierung eine Anschlussfähigkeit auch für die kommenden Jahre.

Neben dem jährlichen Kinder- und Jugendhilfereport des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, der Grundlagendaten enthält, ist der HzE-Bericht eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

2. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII Fallzahlen 2017 - 2019

2.1 Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung

Unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe“ wird ein breites Spektrum individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, wenn

eine dem Wohl des Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei mit einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die fallzuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern mitgetragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Mit dem Begriff „Hilfe zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß

§ 13 Abs. 3 SGB VIII – Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen,
 § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und
 § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren und Finanzierungsvereinbarungen).

Die Leistungen, die gemäß SGB VIII gewährt werden, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen die Erziehung eines Kindes in der Familie. Hierbei werden folgende Angebotsformen, Hilfearten und Zielgruppen der Hilfe zur Erziehung unterschieden³:

Angebotsform	Hilfeart (gem. §§ 27 ff. SGB VIII)	Zielgruppe
Ambulante Hilfen	Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 II)	Familien mit jüngeren Kindern
	Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 II)	Jugendliche und Heranwachsende
	Erziehungsberatung (§ 28)	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistand (§ 30)	Ältere Kinder und Jugendliche
Teilstationäre Hilfen	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	Familien mit jüngeren Kindern
	Heilpädagogischer Hort (§ 27 II)	Kinder von 6 – 12 Jahren
Stationäre Hilfen	Heilpädagogische Tagesgruppe (§ 32)	Kinder von 6 – 12 Jahren
	Sozialpädagogisch begleitete Wohnform (§ 13 III)	Jugendliche und junge Volljährige
	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19)	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren
	Vollzeitpflege (§ 33)	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung / sonstige Wohnformen (§ 34)	Kinder / Jugendliche / junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	Jugendliche und Heranwachsende

2.2 Fallzahlen 2017 – 2019

Die folgenden Fallzahlen für die Jahre 2017 und 2018 sind auf der Basis der Geschäftsberichte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen worden. Sie bilden den Bestand zum 31.12. sowie die Gesamtzahl der laufenden und beendeten Fälle des jeweiligen Jahres ab.

Für das Jahr 2019 sind die Fallzahlen zum 30.06.2019 als Bestandszahl ermittelt worden. Die Fallzahlen in der Rubrik „gesamt“ bilden dann die laufenden und beendeten Fälle bis zum 30.06.ab. Eine einfache Verdoppelung dieser Zahlen ist allerdings nicht angezeigt.

Im Vergleich der wichtigsten Bestandszahlen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen vom 30.06.2018 zum 30.06.2019 ergibt sich folgendes Bild:

Hilfe	30.06.2018	30.06.2019
§ 27 II Heilpäd. Hort	27	28
§ 30 Erziehungsbeistand	64	78
§ 31 SPFH	209	210
§ 32 HTG	60	62
§ 33 Vollzeitpflege	305	304
§ 34 Heimerziehung	254	256
§ 35a amb. Eingliederungshilfe	322	358

Weitere Ausführungen dazu sind in den Kapiteln 2.4, 9 und 10. enthalten.

³ In Anlehnung an: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Kinder- und Jugendhilfe. Achstes Buch Sozialgesetzbuch. 3. Auflage, Berlin, 2010

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges ⁴ .
Versorgung in Notsituationen ⁵ § 20 SGB VIII	1	3	1	6	2	2
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	11	21	24	39	28	40
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	6	17	4	11	5	9
Fälle familienunterstützende Nachsorge § 27 II SGB VIII	46	95	42	100	33	68
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	8	78	6	53	k.A.	k.A.
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	79	184	92	177	78	136
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	184	374	202	403	210	307
Fälle intensiver sozialpäd. Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	4	7	1	10	2	3
Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35a SGB VIII)	55	109	57	133	64	77

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges.
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	51	82	61	92	62	78
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	17	31	28	40	28	33

⁴ Im Jahr 2019 bezieht sich die Gesamtzahl auf alle Hilfen (lfd./beendet) bis zum 30.06.2019

⁵ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges.
Sozialpädagogisch begleitete Wohnform § 13 III SGB VIII ⁶	39	60	44	69	38	50
Gem. Wohnform Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII ⁷	6	19	6	18	8	10
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	303	354	299	357	304	328
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	6	52	10	62	8	48
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	279	387	282	413	256	337
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	131	230	177	299	77	113

Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII⁸

Fallzahlen	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges.
Ambulante Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII	296	385	337	470	358	418
Stationäre Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII	35	52	32	57	32	48

Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Fallzahlen	2017	2018	2019 (30.06.2019)
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	56	47	k.A.
Anzahl der Inobhutnahmen	362	247	115
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	331	295	135
Zahl der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII	300	306	148

⁶ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

⁷ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

⁸ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

2.3 Ergänzung zu Ambulante HzE: Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII

Das Beratungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst die präventive Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie in Form von Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, insbesondere jedoch die Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII. Dieses Leistungssegment der Erziehungsberatung liegt im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Die drei Erziehungsberatungsstellen in der Stadt Münster - in Trägerschaft der Beratungsstelle Südviertel e.V., des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V. und der Diakonie Münster – Beratungs- und BildungsCentrum GmbH – haben in den Jahren 2017 und 2018 bis zum 30.06.2019 die nachfolgend aufgeführten Arbeitsstunden sowie die aufgeführte Anzahl der Fälle im Leistungssegment des § 28 erbracht.

Anzahl der Arbeitsstunden der Beratungsstellen im Leistungssegment des § 28

Berichtsjahr	2017	2018	2019 (geschätzt)
Arbeitsstunden in der Leistungsgruppe 3*	15.655	14.580	15.300
Prozentualer Anteil am Gesamtvolumen	24725 63%	24.100 60%	24.100 63%

Anzahl der Fälle der Beratungsstellen im Leistungssegment des § 28

Berichtsjahr	2017	2018	2019 (30.06.2019)
Fallzahlen in der Leistungsgruppe 3*	1.850	2.070	748

* Beraterische und therapeutische Hilfen zur Erziehung sowie fördernde Behandlung und Unterstützung bei individuellen oder familienbezogenen Problemen (Leistungen nach §§ 27, 28, 29, 35a, 41, gegebenenfalls in Verbindung mit § 36 SGB VIII)

2.4 Entwicklung im ersten Halbjahr 2019

Wie oben ausgeführt, bilden die Fallzahlen in der Rubrik „gesamt“ die laufenden und beendeten Fälle zum 30.06.2019 ab. Um einen sinnvollen Vergleich herzustellen, werden sie in Beziehung zu den Fallzahlen zum 30.06.2018 gesetzt. Daraus ergibt sich:

In den finanziell bedeutsamsten stationären Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33 (Vollzeitpflege) und 34 SGB VIII (Heimunterbringung) ist im Vergleich fast keine Veränderung zu verzeichnen: 305 zu 304 Fälle gem. § 33 SGB VIII, 254 zu 256 Fälle gem. § 34 SGB VIII.

Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 30 (Erziehungsbeistand) und 31 SGB VIII (SPFH) gibt es ebenfalls nur geringe Veränderungen: 64 zu 78 Fälle gem. § 30 SGB VIII, 209 zu 210 Fälle gem. § 31 SGB VIII. Die Erziehungsbeistandschaft steigt also leicht an.

In den teilstationären Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2 (Heilpädagogische Horte) und 32 (HTG) sind die Fallzahlen ebenfalls unverändert: 27 zu 28 gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII und 60 zu 62 gem. § 32 SGB VIII.

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist eine deutliche Steigerung, begründet in den Schulbegleitungen, zu verzeichnen: 322 zu 358 Fälle. Dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen. Fachliche Ausführungen dazu sind in Kapitel 9. hinterlegt.

Obschon die Fallzahlen insgesamt also keine gravierende Veränderung zeigen, steigen die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Dies hat seine Begründung in den Entgeltsteigerungen, die mit den freien Trägern verhandelt und die mindestens in Höhe der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst abgeschlossen werden, aber auch mit erheblich höheren Aufwendungen im Einzelfall für „systemherausfordernde Kinder und Jugendliche“, die häufig im fünfstelligen Bereich für eine monatliche Zahlung zu verzeichnen sind. Ausführungen dazu sind im Kapitel 10. gemacht.

3. Budgetentwicklung/Kostenentwicklung

3.1 Einführung und Überblick

In einer Zeitreihe von 2017 bis 2019 können die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung analysiert und die Auswirkungen von Entscheidungen auf die wichtigsten Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf dargestellt werden. Mit dem Begriff „Aufwendungen“ sind neben den reinen Transferzahlungen auch die Personal- und Sachkosten (kalkulatorische Mieten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT, Büromaterial, Telefon, Porto, Druck) gemeint; hier ist der gesamte Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Die Prognose für das gesamte Jahr 2019 beruht auf einer Auswertung der IST-Daten des 1. Halbjahres 2019 und einer Hochrechnung der einzelnen Kostenarten mit einem Steigerungsfaktor, der sich analog der Daten aus den Jahren 2016 – 2018 ergibt.

Mit dem Begriff „Hilfen zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII – Sozialpädagogisch begleitete Wohnform, § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Aufwendungen und Erträge für Hilfen zur Erziehung in Münster:

Jahr	Aufwendungen	Änderung zum Vorjahr	Erträge	Änderung zum Vorjahr	Bemerkung
2017	62.756.803 €	+ 14,7 %	19.000.236 €	+ 166,0 %	Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen (Produkte 060501, 060502, 060504, 060506)
2018	68.722.440 €	+ 9,5 %	25.061.039 €	+ 31,9 %	
2019 Prognose	72.038.153 €	+ 4,8 %	42.019.197 €	+ 67,7 %	

Bei den aufgeführten Zahlen ist zu beachten, dass sie die Aufwendungen und Erträge für die gesamte Produktgruppe 0605 beinhalten, also auch die Zahlen für Unterhaltsvorschuss (060503) und Mitwirkung beim Familien- und Jugendgericht (060505). Insbesondere beim UVG ist durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 mit der Ausweitung der Bezugsberechtigung, aber auch der Erstattungsregelung durch Bund und Land eine erhebliche Veränderung eingetreten.

Für die Hilfen zur Erziehung relevant ist aber die Kostenerstattung durch das Land / den LWL im Rahmen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA), die jetzt erheblich zeitnäher geltend gemacht und auch erstattet wird. In der Prognose für 2019 sind damit auch Erstattungen für die Jahre 2015 – 2018 enthalten.

Die Aufwendungen für HzE steigen. Wie schon ausgeführt, sind Gründe hierfür die gestiegenen Entgelte, Fallzahlsteigerung bei den Schulbegleitungen und Aufwendungen im Einzelfall.

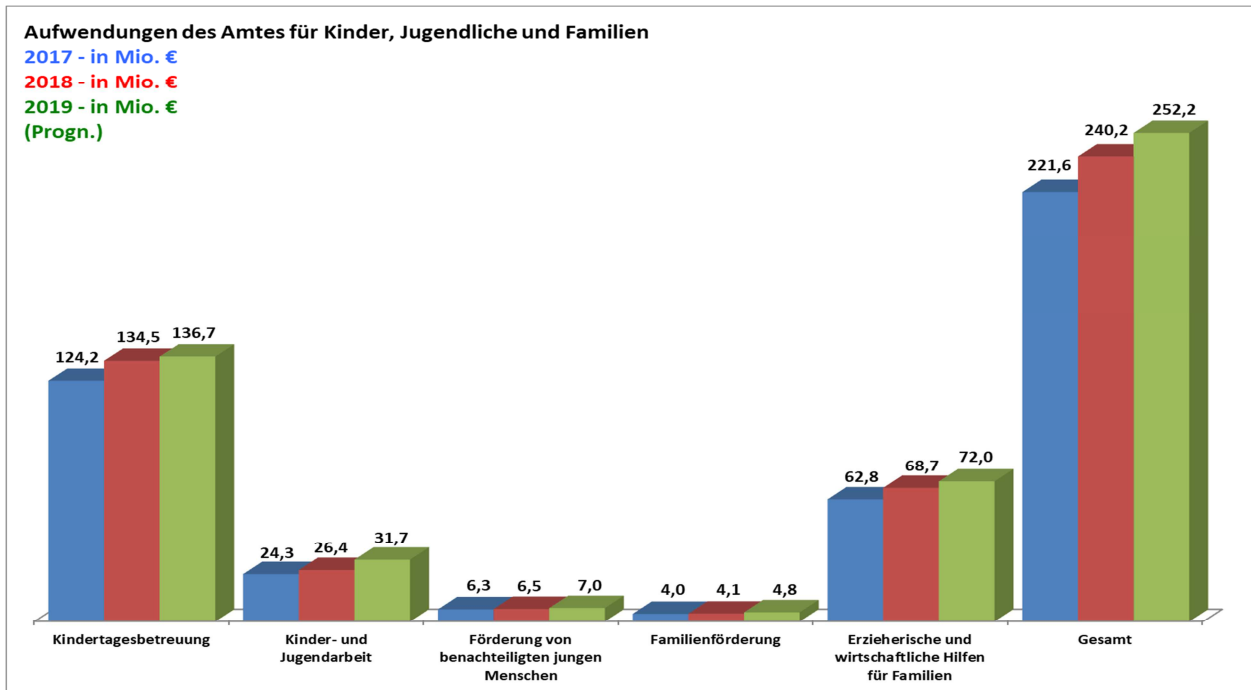
Für die Kinder- und Jugendhilfe in Münster, deren Leistungen innerhalb des Haushaltsplans der Stadt Münster im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ abgebildet werden, wurden im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 240.215.928 € aufgewendet und Erträge in Höhe von 122.642.331 € erzielt, die sich wie folgt auf die einzelnen Produkte und Produktgruppen aufteilen:

Aufwendungen und Erträge im Jahr 2018

Ziffer	Produkt / Produktgruppe	Aufwendungen	Erträge
060101	Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK	124.421.420 €	77.666.488 €
060102	Tagespflege für Kinder	10.094.489 €	6.569.719 €
0601	Kindertagesbetreuung	134.515.909 €	84.236.208 €
060201	Offene Kinder- und Jugendarbeit	26.097.232 €	12.577.414 €
060202	Jugendverbandsarbeit	288.584 €	344 €
0602	Kinder- und Jugendarbeit	26.385.816 €	12.577.758 €
060301	Jugendsozialarbeit	2.170.001 €	54.589 €
060302	Jugendhilfe an den Schulen	3.157.910 €	48.346 €
060303	Drogenhilfe	1.206.231 €	257.094 €
0603	Förderung von benachteiligten jungen Menschen	6.534.142 €	360.029 €
060401	Angebote für Familien	3.360.996 €	194.791 €
060402	Besondere familienpolitische Maßnahmen	696.625 €	212.508 €
0604	Familienförderung	4.057.621 €	407.299 €
060501	Hilfen zur Erz. in der Familie und eigenen Wohnung	12.181.571 €	1.132.471 €
060502	Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen	30.513.210 €	5.430.961 €
060503	Beistandschaften, Vormundschaften, UVG	10.283.687 €	6.010.629 €
060504	Schutz von Kindern und Jugendlichen	4.182.911 €	12.367.285 €
060505	Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht	1.594.875 €	1.375 €
060506	Bezirkliche Sozialarbeit, Eingliederungshilfen und Serviceleistungen	9.966.186 €	118.317 €
0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien	68.722.440 €	25.061.039 €
06	Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	240.215.928 €	122.642.331 €

Der Anteil der Aufwendungen für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ an den gesamten Aufwendungen des Produktbereichs 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ beläuft sich danach auf 28,6 %, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

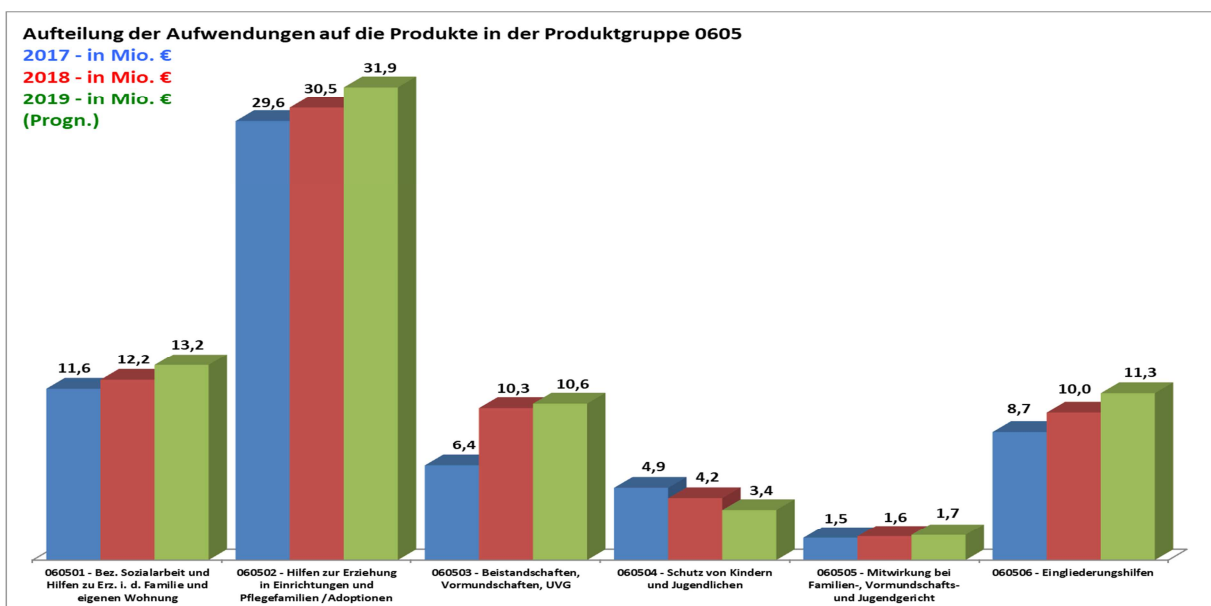
Abbildung 1: Aufwendungen für den Produktbereich 06



Dieser Anteil ist seit dem letzten HzE-Bericht (= 27,7%) um 1 % gestiegen.

Innerhalb der Produktgruppe 0605 stellt sich die Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen sechs Produkte – wie sie sich aus der oben aufgeführten Tabelle ergibt – grafisch wie folgt dar:

Abbildung 2: Aufteilung der Aufwendungen auf die Produkte



3.2 Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

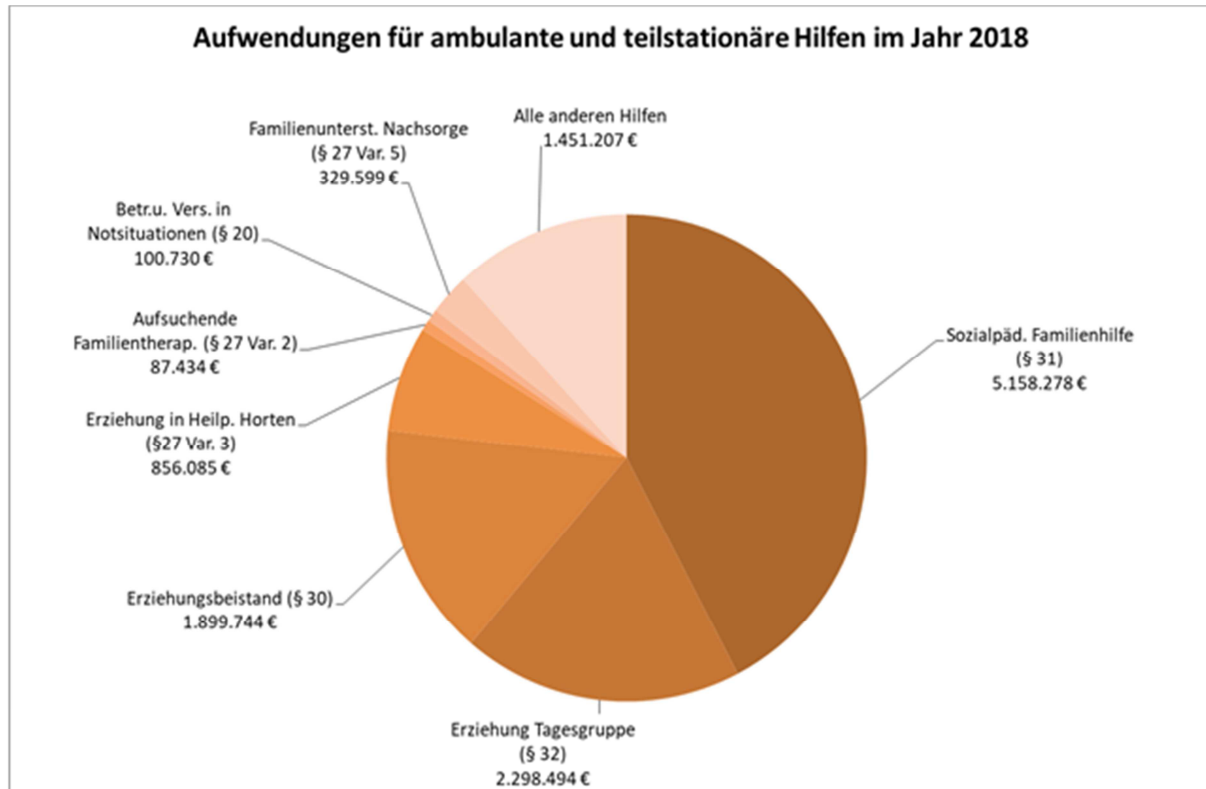
Produkt 060501 – Bezirkliche Sozialarbeit und Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigenen Wohnung

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060501 Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigenen Wohnung	Aufwand 2017 (in €)	Aufwand 2018 (in €)	Aufwand 2019 Prognose (in €)
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	4.314.597	5.158.278	5.245.147
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	2.332.926	2.298.494	2.499.210
Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)	2.022.476	1.899.744	1.994.350
Erziehung in Heilpädagogischen Hor- ten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	775.624	856.085	1.014.664
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	918.770	807.055	1.261.107
Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	121.582	229.538	445.799
Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	308.891	329.599	227.525
Betreuung/Versorg. des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	83.340	100.730	169.520
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	276.161	266.331	96.573
Aufsuchende Familientherapie (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	109.261	87.434	92.138
Intensive sozialpädagogische Ein- zelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	36.388	69.986	33.917
Ambulante Krisenklärung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	4.191	6.759	14.162
Sonstige Hilfen (einzelfallbezogene Sonderbedarfe)	293.618	71.540	88.066
Gesamt	11.597.825	12.181.571	13.182.176

Ein großer Teil der für 2018 eingesetzten Mittel konzentriert sich auf 5 Hilfearten. Die folgende Grafik stellt die Aufteilung der Aufwendungen für diese Leistungen dar:

Abbildung 3: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen



Die finanziell bedeutsamste ambulante HzE ist die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH). Die Aufwendungen für diese Hilfeart sind gestiegen, weil sich die Fallzahlen von 2017 auf 2018 erhöht haben. Die Prognose für 2019 geht von gleichen Fallzahlen aus.

Eine Absenkung von 2017 auf 2018 erfährt die Hilfe gemäß § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft. Die Fallzahlen werden für 2019 mit einer leichten Steigerung erwartet.

Auch die teilstationären HzE gemäß § 32 SGB VIII – Heilpädagogische Tagesgruppe und § 27 Abs. 2 SGB VIII – Heilpädagogischer Hort haben für 2019 Zuwachsraten. Durch den Ausbau des Offenen Ganztages können zwar viele Kinder mit entsprechendem Bedarf in den ebenfalls weiter ausgebauten Förderinseln betreut werden. Bei höherem Bedarf sind diese Kinder jedoch bei intensiverer Betreuung im Hort bzw. der Tagesgruppe untergebracht. Nach einer Auswertung des Moduls „WIMES“ (Wirkungsmessung) handelt es sich bei den teilstationären Hilfen um die erfolgreichste Hilfeform.

Insgesamt sind die Aufwendungen für ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung gestiegen und auch für 2019 um eine weitere Million Euro prognostiziert.

Diesen Aufwendungen stehen Erträge von 1.132.471 € gegenüber. Hier liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Für ambulante HzE müssen Eltern keine Kostenbeiträge erbringen.
2. Für teilstationäre HzE werden die Eltern zu Kostenbeiträgen (außerhalb von Einrichtungen) herangezogen, wenn die Einkommensüberprüfung dies erfordert.
3. Die Rückzahlungen für gewährte Hilfen sind die Folge softwarebedingter Modalitäten (Hilfeende konnte nicht zeitnah erfasst werden).
4. Die Erstattungen von Gemeinden resultieren aus einem Zuständigkeitswechsel (Eltern sind umgezogen).

3.3 Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung

Produkt 060502 - Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen

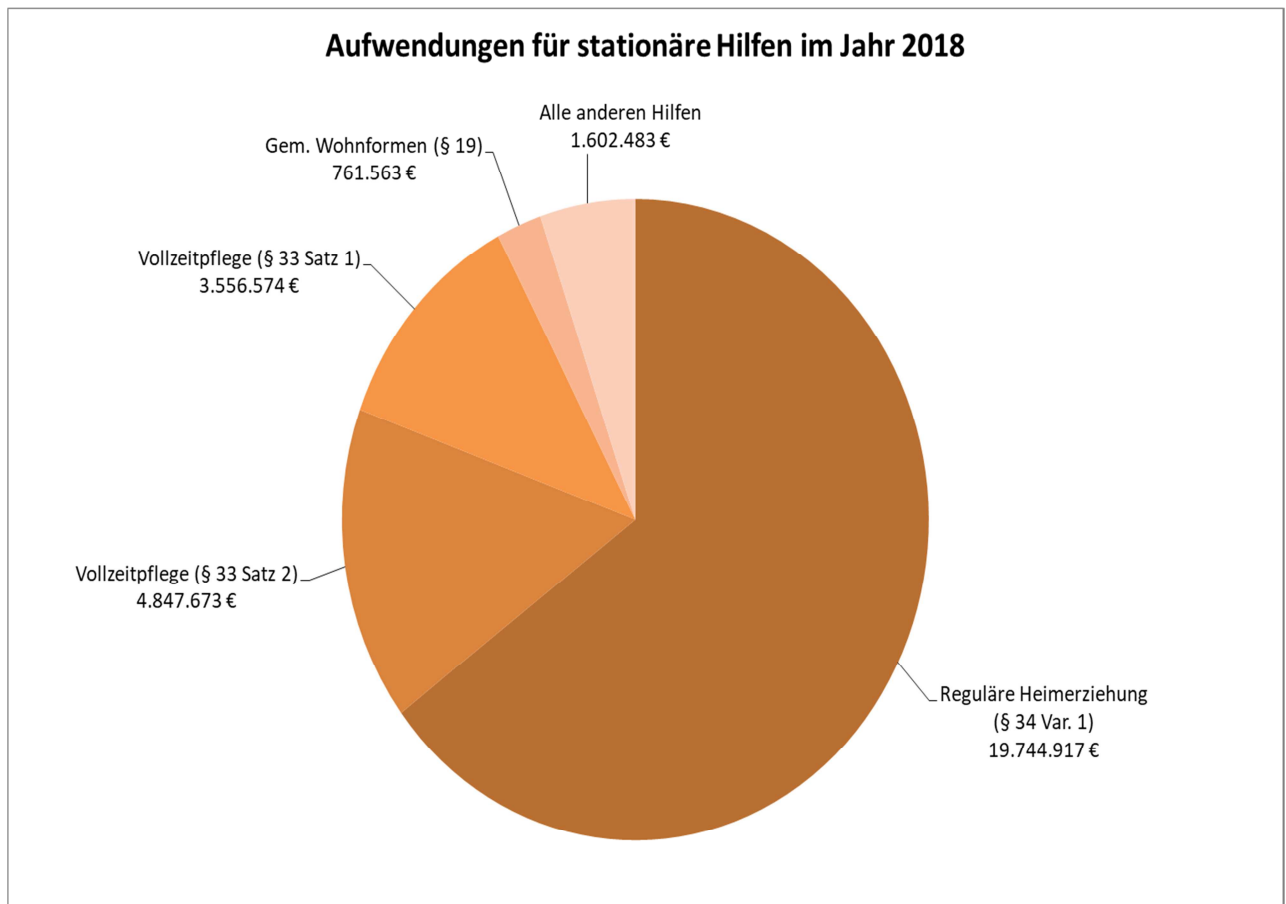
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die stationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060502 Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien /Adoptionen	Aufwand 2017 (in €)	Aufwand 2018 (in €)	Aufwand 2019 Prognose (in €)
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	18.992.786	19.744.917	21.507.094
Vollzeitpflege ⁹ (§ 33 Satz 2 SGB VIII)	5.010.322	4.847.673	4.511.450
Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)	3.210.454	3.556.574	3.441.373
Gemeinsame Wohnformen für Müt- ter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	825.250	761.563	912.026
Sozialpädagogische Lebensgemein- schaften (§ 34 SGB VIII)	763.585	864.643	711.618
Abklärung (§ 34 SGB VIII)	243.864	245.893	270.390
Hilfe zum Lebensunterhalt (Verwandtenpflege, SGB XII)	3.669	0	0
nachrichtlich: Adoptionen (§ 51 SGB VIII)	514.165	491.948	512.297
Gesamt	29.564.096	30.513.210	31.866.249

Nachrichtlich:

Produkt 060301 Förderung von benachteiligten jungen Menschen	Aufwand 2017 (in €)	Aufwand 2018 (in €)	Aufwand 2019 Prognose (in €)
Sozialpädagogisch begleitete Wohn- form (§ 13 III SGB VIII)	1.409.354	1.343.241	1.717.950

⁹ Zum 01.01.2009 wurde die Bereitschaftspflege der Leistung gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII zugeordnet.

Abbildung 4: Aufteilung der Aufwendungen

Die mit Abstand größte Finanzposition stellt die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII mit ihren Untergliederungen „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft“ und „Abklärung“ dar. Hier sind 68,3 % der Aufwendungen gebunden.

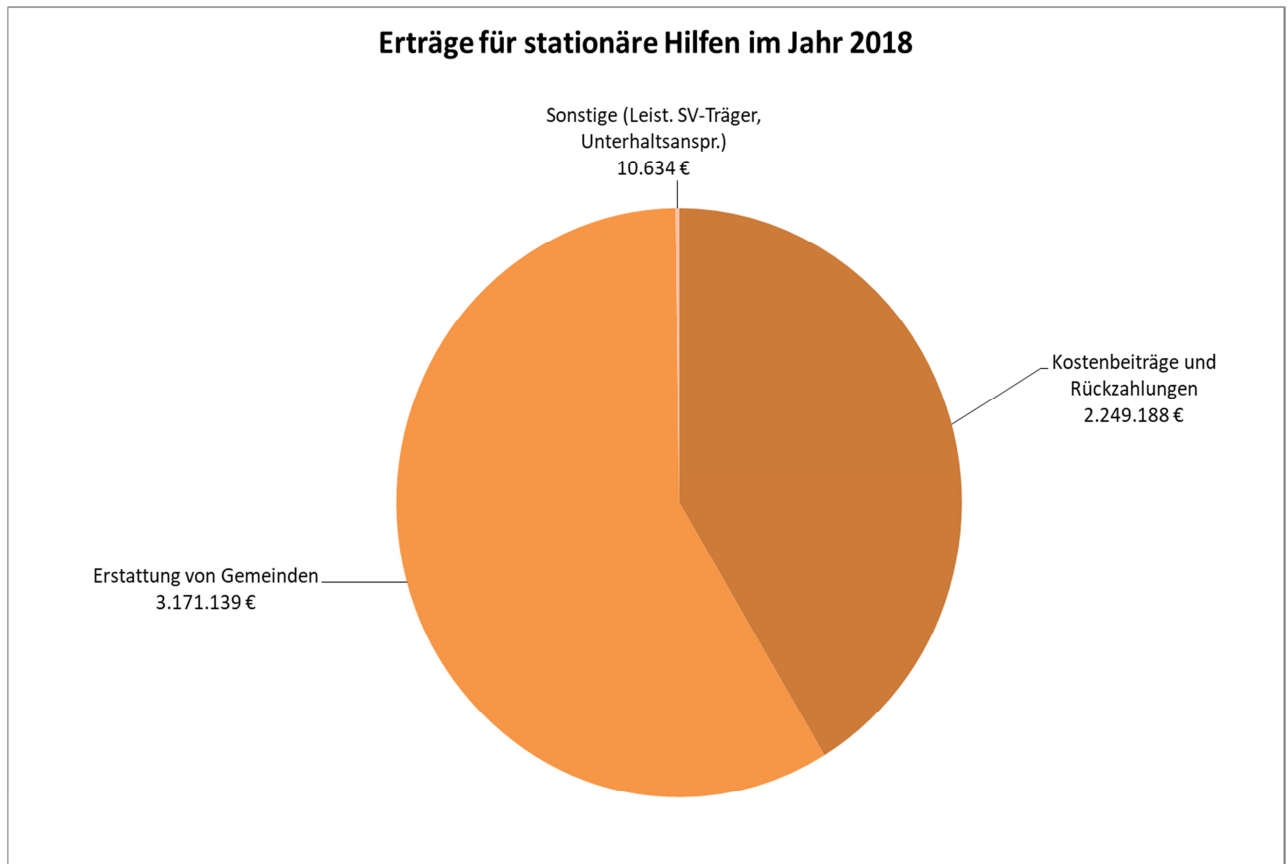
Im Bereich der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII werden die Aufwendungen in der Prognose für 2019 sinken.

Dagegen nehmen die Aufwendungen für Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in der Prognose für 2019 wieder zu. Eine Entwicklung in der Rechtsprechung des OVG NRW verpflichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, schon bei einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die bessere Entwicklung einer ausreichenden Bindung und Beziehung des Elternteils zum Kind die Leistung zu erbringen.

Die Aufwendungen für die stationären Hilfen zur Erziehung insgesamt sind von 2017 auf 2019 jedes Jahr um knapp eine Million Euro gestiegen. Die Begründung dafür sind auch die Entgeltsteigerungen bei den freien Trägern und die Kosten für die herausfordernden Kinder und Jugendlichen, die im Einzelfall monatliche Aufwendungen im fünfstelligen Bereich ausmachen.

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge von 5.430.961 € gegenüber:

Abbildung 5: Erträge



Den größten Anteil stellt die Erstattung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe dar. Dahinter verbergen sich zwei Konstellationen:

- a) Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Ein Pflegekind lebt seit mehr als zwei Jahren bei einer Pflegefamilie in Münster. Münster wird örtlich zuständig, hat aber einen Kostenerstattungsanspruch an das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.)
- b. Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel durch Umzug der Eltern von Münster in einen anderen Jugendamtsbereich.)

Auf die beiden angeführten Bereiche hat die Stadt Münster keinen Einfluss. Die Entwicklung der Einnahmen ist daher von faktischen Gegebenheiten abhängig und zufällig. Die Position lässt sich daher auch nur schwer kalkulieren und wird in der Regel am Vorjahresergebnis ausgerichtet.

3.4 Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (inkl. Inobhutnahmen)

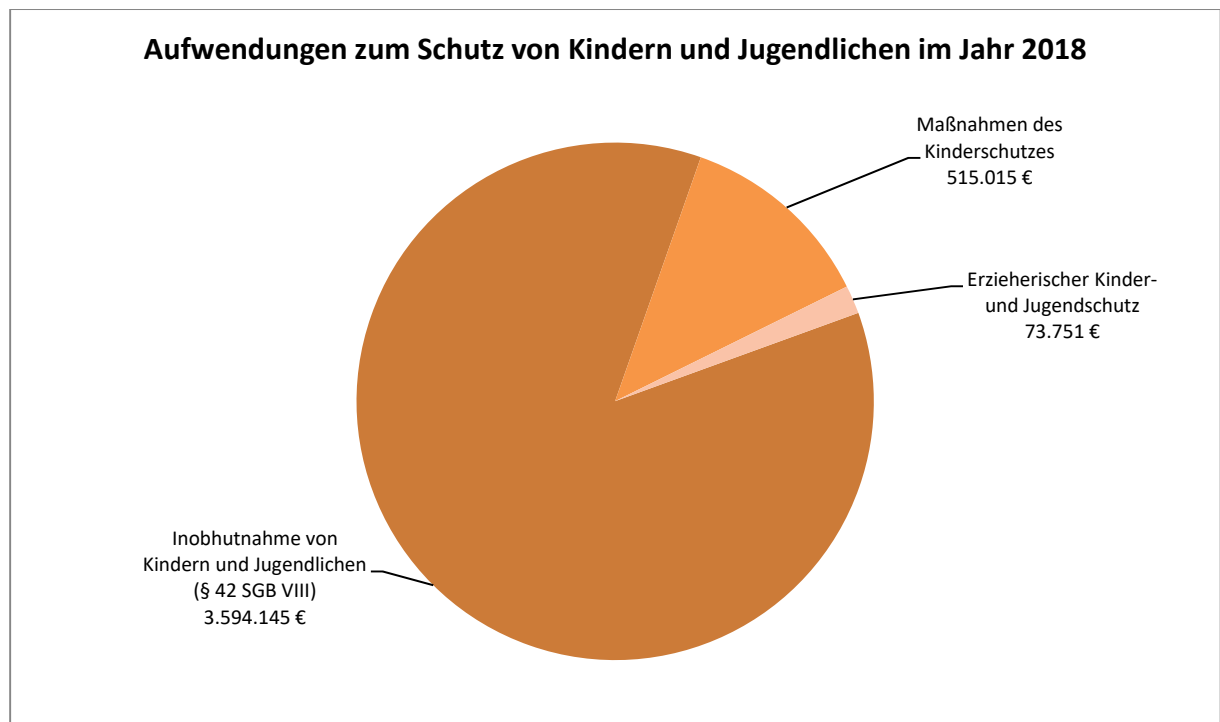
Produkt 060504 – Schutz von Kindern und Jugendlichen

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

Produkt 060504 Schutz von Kindern und Jugendlichen	Aufwand 2017 (in €)	Aufwand 2018 (in €)	Aufwand 2019 Prognose (in €)
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	4.356.887	3.594.145	2.798.153
Maßnahmen des Kinderschutzes	509.593	515.015	531.815
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	73.762	73.751	70.889
Gesamt	4.940.242	4.182.911	3.400.857

Die Aufwendungen für die Inobhutnahme sind wegen sinkender Fallzahlen, insbesondere durch die Aufnahme von umA, erheblich verringert.

Abbildung 6: Verwendung der Mittel



Diesen Aufwendungen stehen mit 12.367.285 € Erträge gegenüber, die im Wesentlichen aus Erstattungen des überörtlichen Trägers für die umA resultieren.

3.5 Budget: Eingliederungshilfen

Produkt 060506 –Eingliederungshilfen

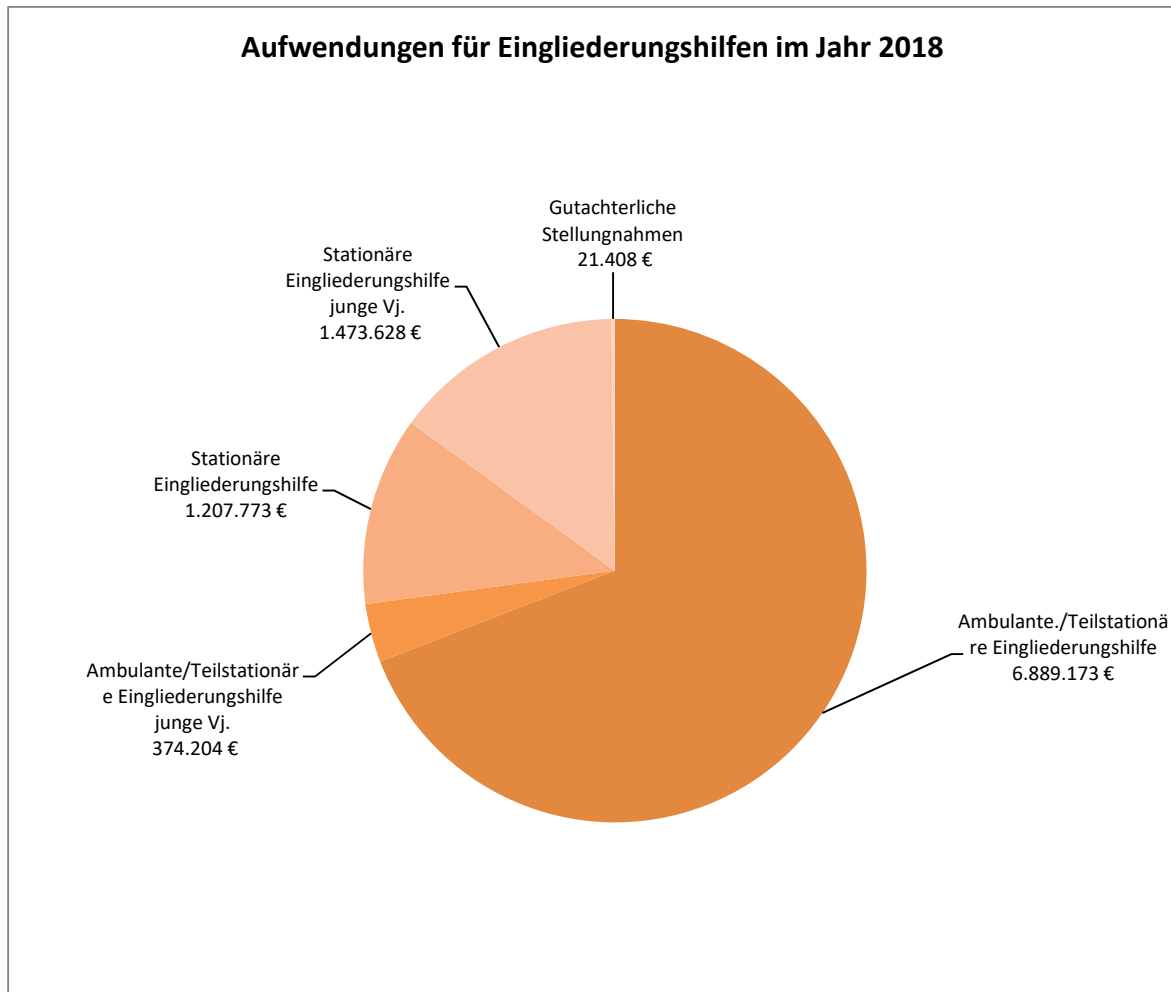
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

Produkt 060506 Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen	Aufwand 2017 (in €)	Aufwand 2018 (in €)	Aufwand 2019 Prognose (in €)
Ambulante./Teilstationäre Eingliederungshilfe	5.626.677	6.889.173	8.128.719
Ambulante/Teilstationäre Eingliederungshilfe junge Volljährige	384.909	374.204	281.208
Stationäre Eingliederungshilfe	1.149.519	1.207.773	1.490.070
Stationäre Eingliederungshilfe junge Volljährige	1.521.795	1.473.628	1.343.356
Gutachterliche Stellungnahmen	20.957	21.408	22.771
Gesamt	8.703.857	9.966.186	11.266.124

Die Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfen haben sich weiter sprunghaft nach oben entwickelt. Ein Grund sind die gestiegenen Fallzahlen für Schulbegleitungen, die auch in der Prognose für 2019 weiter steigen werden. Weitere Ausführungen dazu sind im Kapitel 9. enthalten.

Die folgende Abbildung macht den Ressourcenverbrauch deutlich:

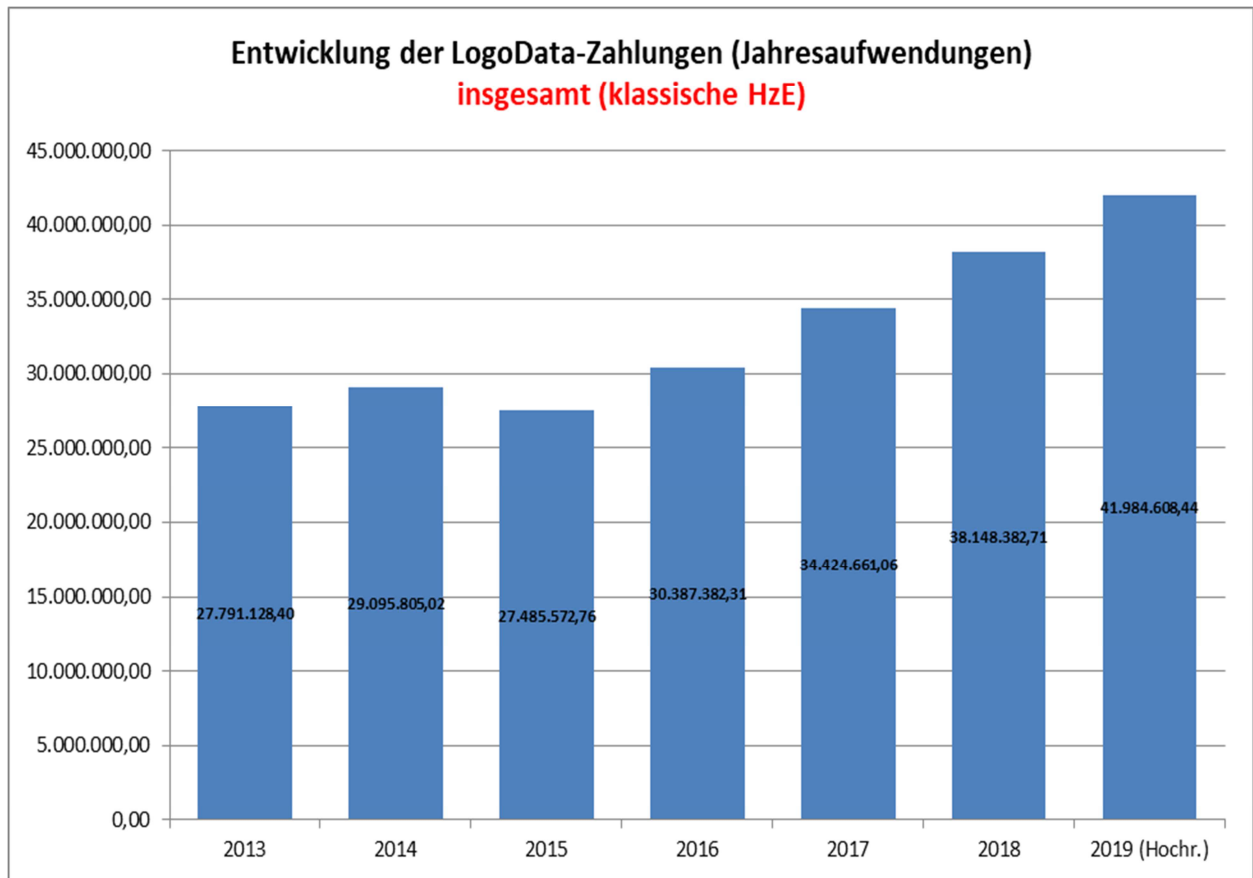
Abbildung 7: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen für 2018



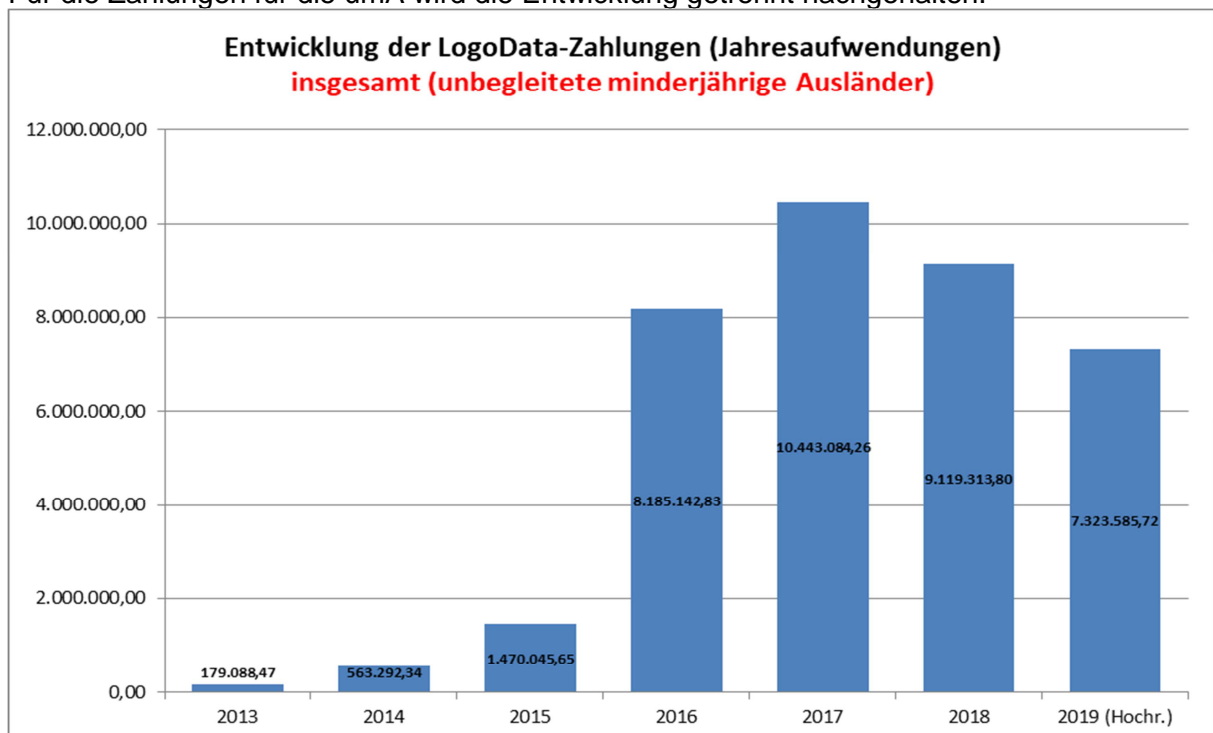
Den Aufwendungen stehen Erträge von 118.317 € aus der Rückzahlung von Hilfen in Einrichtungen gegenüber.

3.6 Finanzentwicklung im Zeitraum 2013 bis 2019

Die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung werden mit der Software „Logo-Data“ angewiesen. Im Vergleich der letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild:



Für die Zahlungen für die umA wird die Entwicklung getrennt nachgehalten:



3.7 Zusammenfassung

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind auch in Münster in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die steigende Tendenz für die Bedarfe bei der Unterstützung familiärer Erziehung und die Entwicklung junger Menschen setzt sich fort. Dies konstatiert auch die Statistik des Landes für 2017, die für das Arbeitsfeld HzE einmal mehr neue Höchststände ausweist.

Die Aufgaben im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes gewinnen an Bedeutung. Aber auch die größere Aufmerksamkeit gegenüber einem nicht gelingenden familiären Zusammenleben können erschütternde Vorkommnisse nicht in jedem Fall verhindern.

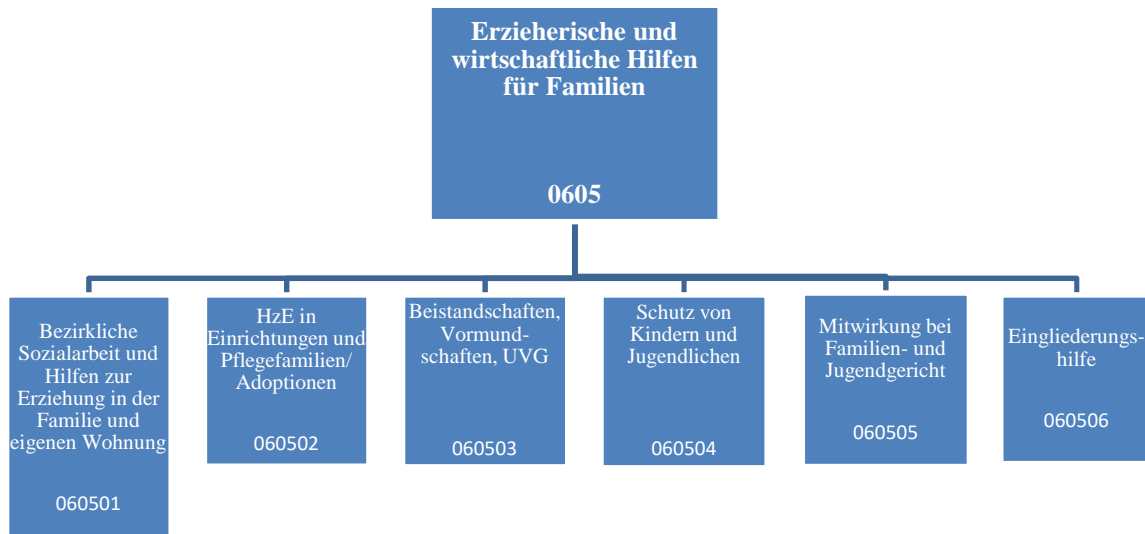
Seit Mitte 2015 machten die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) erhebliche Ansatzsteigerungen erforderlich. Diese Entwicklung setzt sich seit dem letzten Jahr nicht mehr fort, weil die Aufnahmezahlen landesweit zurückgegangen und auch für Münster sinkende Zahlen zu verzeichnen sind. Viele umA sind volljährig geworden und in die Selbständigkeit oder in andere Unterstützungsformen (z.B. in Hilfen für junge Volljährige) gewechselt.

Überproportional zugenommen haben die Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfen, hier die Schulbegleitung. Diese Entwicklung wird sich weiter fortsetzen.

Allerdings müssen auch sowohl für die ambulanten, wie auch für die stationären Hilfen zur Erziehung höhere Aufwendungen für Entgelte, die in den Tarifsteigerungen begründet sind, kalkuliert werden. Allein für die Jahre 2018 bis 2020 ist hier von rund 7 % auszugehen.

Der AKJF wurde in der Sitzung am 05.09.2018 über die Entwicklung der finanziellen Situation des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien durch den Bericht zum Finanzcontrolling unterrichtet. Zu diesem Zeitpunkt war von einem Mehrbedarf von 6,0 Mio EUR für die Hilfen zur Erziehung auszugehen. Der Rat hat in der Sitzung am 10.10.2018 einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung von 5,7 Mio EUR zugestimmt. Dieses Vorgehen kann auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

4. Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“



4.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage¹⁰

Die Leistungen dieser komplexen Produktgruppe umfassen den gesamten pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung (HzE), der Eingliederungshilfen und Adoptionsaufgaben. Ferner gehören dazu die aufsuchenden Tätigkeiten der Bezirkssozialarbeit in den Stadtteilen, die Wahrnehmung der Gerichtshilfen (Familien- und Jugendgericht) und des Kinderschutzes. Ebenso zählen dazu auch die Aufgaben der Beistandschaften und des Unterhaltsvorschusses.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8a, 14, 18, 19, 20, 21, 27 - 35, 35a, 39 - 42, 50 - 52a, 55, 58a, 59 – 60, 85 – 97c SGB VIII,
§ 1712 BGB, SGB XII und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

4.2 Nichtberücksichtigung der Produkte 06.05.03 und 06.05.05

Die Produkte

060503 – Beistandschaften, Vormundschaften, UVG und
060505 – Mitwirkung beim Familien- und Jugendgericht

gehören systematisch zur Produktgruppe 0605, stellen aber keine Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dar. Sie bleiben daher in der weiteren Darstellung unberücksichtigt.

¹⁰ Siehe Produktplan 2019 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

4.3 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹¹

Ziele:

1. Die HzE sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter und ortsnaher Hilfen (> 50 %) entspricht.
2. Fällen von Kindeswohlgefährdung wird bei akuten Risiken ausnahmslos am Meldetag nachgegangen.
3. Eingliederungshilfen sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter Hilfen (> 80 %) entspricht.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen	50%	60%	45%
Zu 2: Anteil der Fälle gem. § 8a SGB VIII, denen am Meldetag nachgegangen wurde ¹²	100%	100%	100%
Zu 3: Anteil der ambulanten Fälle zu allen Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII	89%	89%	90%

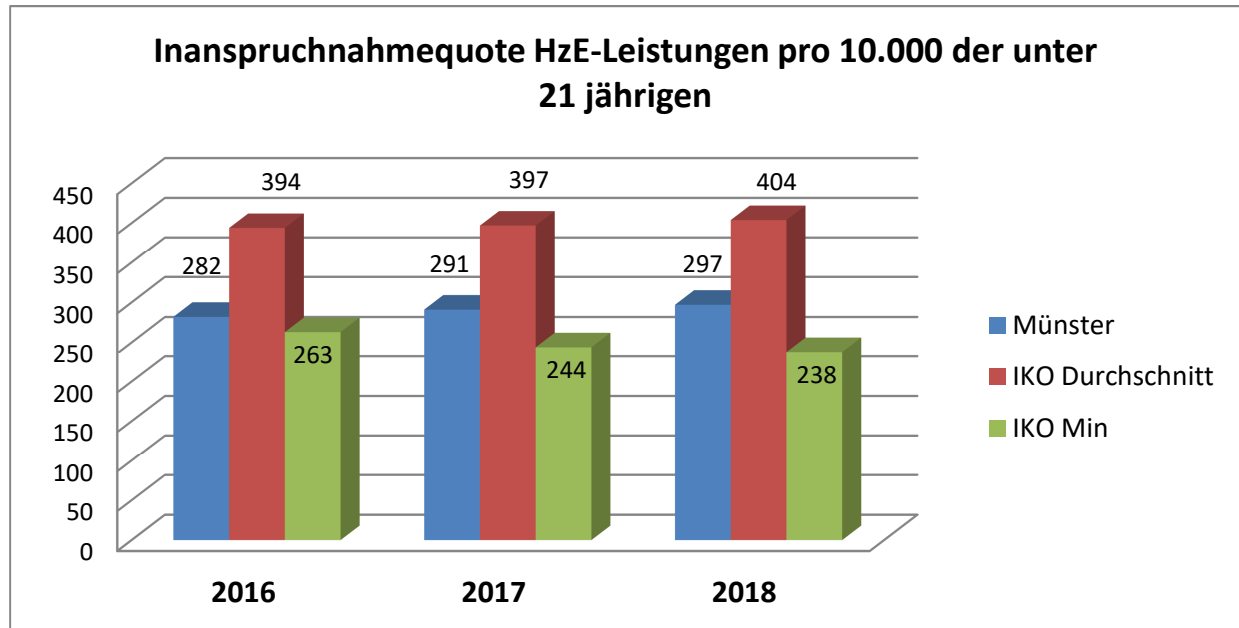
Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anzahl HzE pro 10.000 der 0- bis 21-Jährigen	298	309	k.A.
Anzahl HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII), Angaben absolut	1.802	1.864	1.491
Anzahl HzE-Fälle stationär	900	929	713
Anzahl HzE-Fälle ambulant	902	935	682
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII	437	527	466
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII ambulant	385	470	418
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stationär	52	57	48

¹¹ ebda

¹² davon in zwei Drittel der Fälle mit Hausbesuch, Rest anderweitige Erledigung

Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
(bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen)
IKO-Vergleichsring: Auswertung der Jahre 2016 bis 2018



Die Graphik zeigt, dass die Stadt Münster jeweils deutlich unter dem Durchschnitt der teilnehmenden Städte liegt.

4.4 Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Münster wird seit November 2015 durch Berichtsvorlagen regelmäßig über die aktuelle Situation, das Verfahren sowie die Entwicklung informiert (zuletzt in der Sitzung am 26.06.2019, V/0531/201). Der Aufnahmeschlüssel für Münster sinkt kontinuierlich und liegt derzeit bei 133 umA.

Die Aufwendungen für umA haben sich wie folgt entwickelt:

2015 = 1,5 Mio €

2016 = 8,2 Mio €

2017 = 10,4 Mio €

2018 = 9,1 Mio €

2019 = 7,3 Mio € (Schätzung)

Durch die konstruktive Zusammenarbeit des Amtes mit den freien Trägern ist es gelungen, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und flexibel anzupassen.

Die Erstattungen des Landes NRW erfolgen jetzt zeitnäher und bilden damit eine spürbare Entlastung im Finanzhaushalt. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien setzt rechnerisch eine Quote von 95 % als Erstattung an, weil das Land nicht alle Aufwendungen übernimmt (z.B. ungenutzte Plätze in Einrichtungen, Verwaltungskosten der Krankenkasse).

5. Produkt 06.05.01 „Bezirkliche Sozialarbeit und Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“

5.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)¹³

HZE sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise einlösen können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psychosozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Ambulante und teilstationäre Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen. Die Hilfen sind grundsätzlich zeitlich befristet. Dies gilt auch für Hilfen für junge Volljährige.

Gesetzliche Grundlage: §§ 27 – 32, 35 und 41 SGB VIII.

5.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹⁴

Ziele:

1. Der Anteil der ambulanten Leistungen am Gesamtvolumen an allen HZE-Leistungen soll dauerhaft auf 55 % steigen.
2. Ab 2010 sollen innerhalb von 18 Monaten zu 80 % (Standard) die Familien in der Lage sein, ihren Alltag ohne weitere ambulante Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand) wieder selbst zu bewältigen.
3. Die festgelegten Leistungskontingente für Erziehungsbeistandschaften und SPFH (Jahresstunden) in Höhe von 75.000 Stunden (Umstellung von Brutto- auf Netto-Fachleistungsstunden, davon 51.000 Stunden SPFH und 24.000 Stunden Erziehungsbeistandschaft) werden als Standardvolumen eingehalten, sofern der Rechtsanspruch keine Abweichung erfordert.¹⁵

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HZE-Leistungen	50%	60%	48%
Zu 2: Anteil der SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind	92%	93%	83%
Zu 2: Anteil der Erziehungsbeistandschaften, die nach 18 Monaten beendet worden sind	93%	96%	93%
Zu 3: Anzahl verbrauchter Stunden SPFH und ErzBei	74.882	80.841	40.355

¹³ Siehe Produktplan 2019 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

¹⁴ ebda

¹⁵ Die Erfüllung der Rechtsansprüche geht der Einhaltung von Zielkennzahlen vor.

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt	1.802	1.864	1.491
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 32; 27.2, 41 SGB VIII) ambulant	902	935	682
Anzahl der Fälle in heilpädagogischen Tagesgruppen [HTG](am 31.12. lfd. und beendete Fälle)	82	92	78
Anzahl der Fälle SPFH (am 31.12. lfd. und beendete Fälle)	374	403	307
Anzahl der beendeten Fälle SPFH	190	201	87
Anzahl der Fälle SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind	174	192	72
Anzahl der Fälle Erziehungsbeistand (am 31.12. lfd. und beendete Fälle)	184	177	136
Anzahl der beendeten Fälle Erziehungsbeistand	105	85	55
Anzahl Fälle Erziehungsbeistand, die nach 18 Monaten beendet worden sind	98	79	51
Jahresstunden SPFH	54.534	61.872	30.944
Jahresstunden Erziehungsbeistand	20.348	18.969	9.410

5.3 Fallzahlenentwicklung und Einzelfeststellungen

In der Vergangenheit war die Fallzahlenentwicklung über die Zeiträume hinweg eher uneinheitlich. Die Fallzahlen in der ambulanten HzE bewegten sich seit 2017 auf dem Vorjahresniveau und sind 2018 leicht gestiegen. Die Halbjahresdaten sind schwer zu interpretieren, da die Schwankungen im Jahresverlauf auch einer Wellenbewegung unterliegen. Es ist jedoch davon ausgehen, dass sich 2019 die Werte vom letzten Jahr stabilisieren werden.

Für die Entwicklung der Fallzahlen und Stundenverbräuche sind in der ambulanten Erziehungshilfe die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) entscheidend. Sie bilden einen Anteil von mehr als 2/3 der ambulanten Hilfen.

Der Trend in den beiden ambulanten Hilfen war in den vergangenen Jahren oft gegenläufig. So auch in diesem Berichtszeitraum. Das heißt, dass die Veränderungen sich so gestalten,

dass der gesamte Stundenverbrauch sich nicht wesentlich verändert, für die Sozialpädagogische Familienhilfe wurden mehr Stunden benötigt und der Aufwand für die Erziehungsbeistandschaft wurde geringer. Dort, wo Kinder von 10 bis 16 Jahren im Mittelpunkt der Hilfe stehen, ist die Abgrenzung der beiden Hilfearten schwierig. In der Beurteilung der Fallzahlenentwicklung und Stundenverbräuche sind sie eher gemeinsam zu betrachten. Im Ergebnis ist der Verbrauch zu Beginn dieser Betrachtungsperiode mit 74.882 auf dem Niveau von 2016. Bei einem leichten Anstieg von 5% im letzten Jahr scheint der Wert dieses Jahr wieder stabil zu bleiben.

Die Zielkennzahlen zur Beendigungsquote (80% der Fälle werden innerhalb von 18 Monaten beendet) wurden im Berichtszeitraum deutlich übertroffen. In der Erziehungsbeistandschaft wurden 96% und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe 93% erreicht.

Die **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)** ist eine etablierte Hilfeform, die sich aufgrund ihres zugehenden Charakters und ihrer oft sehr milieunahen und niedrigschwelligen Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist. Multiproblemfamilien, Familien mit latenten Kindesgefährdenden Problemlagen, Familien in Armutssituationen usw. sind die typischen Bezieher dieser Hilfe, auf deren notwendige Existenz und Sinnhaftigkeit oft auch dritte Beteiligte, wie z. B. Lehrerinnen oder Ärzte, verweisen. Die andere Seite der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist, dass die Akteure dieser Hilfe in vielen Fällen als „Übersetzer“ fungieren und den Familien eine Lobby bzw. eine Stimme verleihen können und so als Vermittler zwischen der Familie und den Gerichten, Schulen, Behörden und Ärzten auftreten können. Der Bekanntheitsgrad dieser Hilfe dürfte inzwischen ebenso wie die Akzeptanz recht hoch liegen.

Die **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)** ist eine ähnlich etablierte Hilfeform wie die Sozialpädagogische Familienhilfe, die sich aufgrund ihres zugehenden Charakters und ihrer sehr milieunahen und niedrigschwelligen Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist.

Mit der Hilfe werden insbesondere Jugendliche in der Ablösephase aus ihrem Elternhaus angesprochen. Im Gegensatz zur Sozialpädagogischen Familienhilfe blickt diese Hilfe nicht auf alle Familienmitglieder, sondern nimmt speziell die oder den einzelne/n Jugendliche/n in den Blick. Sie bietet Hilfe bei der Kommunikation mit dem Umfeld von Eltern über Schule, Behörden und Ärzte. Sie arbeitet z.B. an der Entwicklung der Persönlichkeit, der Förderung der sozialen Kompetenzen sowie an der schulischen- und beruflichen Integration. Die Fallzahlen bei dieser Hilfe sind seit 2016 stetig zurückgegangen, was sich auch in den Stundenverbräuchen widerspiegelt. Allerdings wurden diese Entlastungen gänzlich von der Sozialpädagogischen Familienhilfe kompensiert.

6. Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“

6.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)¹⁶

Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien umfassen die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren sowie von Vätern/Müttern mit ihren Kindern in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden können, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensmittelpunkt finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei stationären Erziehungshilfen bleibt die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentliches Ziel der Leistungsgewährung.

Kinder unter 18 Jahren, die zur Adoption vermittelt werden sollen, werden mit Adoptionsbewerber/-innen mit dem Ziel der Kindesannahme zusammengeführt.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 19, 21, 27, 33-35 und 41 SGB VIII

6.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹⁷

Ziele:

1. Der Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen soll auf 45 % reduziert und anschließend auf diesem Niveau beibehalten werden.
2. Eine Rückkehr der / des Minderjährigen wird in 50 % der Fälle erreicht.
3. Mindestens 75 % aller neu in Heimerziehung aufgenommenen Minderjährigen sollen innerhalb von Münster untergebracht werden.
4. Mindestens 38 % aller Empfänger/innen von stationären HzE sollen in Vollzeitpflege betreut werden.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Zu 1: Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen (in %)	50%	50%	55%
Zu 2: Anteil Minderjährige in Heimerziehung, die in ihre Herkunftsfamilie zurückgeführt werden	32%	28%	k.A.
Zu 3: Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung, die in Münster untergebracht werden	85%	81%	81%
Zu 4: Anteil der Vollzeitpflegefälle an allen stationären Hilfen (Ausnahme: Kostenerstattung)	45%	43%	41%

¹⁶ Siehe Produktplan 2019 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

¹⁷ ebda

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt	1.802	1.864	1.491
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 33, 34 SGB VIII) stationär	900	929	809
Anzahl Fälle Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	354	357	328
Anzahl Fälle Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	439	475	385
Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII	82	118	59
Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII in Münster	70	95	48

6.3 Fallzahlentwicklung und Einzelfeststellungen

Heimerziehung (§34 SGB VIII) sichert Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen vorübergehend oder auf längere Zeit – aber immer befristet - einen Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie, wenn deren Eltern infolge individueller, sozialer oder gesellschaftlicher Probleme mit der Erziehung überfordert sind.

Mit der weltweiten Entwicklung, dass Menschen auf der Flucht vor Krieg, Krisen und Armut sind, leistet hier die „Heimerziehung“ bzw. die „stationäre Hilfe zur Erziehung“ einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Grundbedürfnisse nach Versorgung und Schutz von Kindern und Jugendlichen aus den verschiedensten Krisenregionen, Erdteilen und Ländern.

Die Leistungsdaten belegen, dass der Einfluss der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) auf die Statistik und Kennzahlen immer noch Auswirkungen zeigt, sich mittlerweile allerdings auf einem rückläufigen Niveau befindet. Die Zuweisungsquote für die Stadt Münster reduziert sich über den hier genannten Zeitraum hinaus von 220 auf 130 Jugendliche und Heranwachsende.

Ein wesentlicher Anteil der jungen Geflüchteten konnte zudem mit (stationären und ambulanten) Angeboten der Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII versorgt werden und findet in den hier genannten Zahlen keine Berücksichtigung.

Die Inanspruchnahme einer „Hilfe zur Erziehung“ nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung und sonstige Wohnform) ist jedoch für jungen Menschen aus Münster (ohne Migrations- und Fluchtgeschichte) gestiegen. Die Daten entsprechen in etwa den Bestandszahlen der Vorjahre 2013 und 2014. Damit ist eine Zunahme der Fall- und Leistungsdaten im Bereich der stationären Hilfe außerhalb der Familie feststellbar.

Die Gründe für eine Fremdplatzierung sind vielfältig. Auffallend ist auch, dass der Anteil der jungen Menschen, die in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt werden konnten, weiter gesunken ist.

Hintergrund für diese Entwicklung ist, dass sich Problemlagen der Herkunftsfamilien auch mittelfristig nicht positiv beeinflussen lassen, um selbst wieder die (vollständige) Erziehungsverantwortung übernehmen können.

Es ist festzustellen, dass insgesamt mehr Familien einen gestiegenen erzieherischen Bedarf haben und Kinder und Jugendliche vorwiegend aus Familien in prekären Lebenslagen kommen. Ebenso kann für Münster auch der landesweite Trend beobachtet werden, dass psychische, persönliche und soziale Problemlagen sowie Trennung und Scheidung der Eltern, gepaart mit ökonomischen Schwierigkeiten (mangelnde Teilhabechancen am Arbeitsmarkt), einen gestiegenen Erziehungsbedarf zur Folge haben.

Vollzeitpflege in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII)

Die absoluten Fall- und Leistungsdaten belegen, dass über die Jahre der Berichterstattung hinweg die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege stetig gestiegen ist. Insbesondere ist der Anteil von Verwandtenpflegefamilien ist gewachsen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde nun der Rechtsanspruch für Kinder mit Behinderungen im neuen SGB IX verankert. Hier bleibt die weitere Entwicklung – insbesondere der Kooperation im Einzelfall in Fällen von Kindeswohlgefährdung – mit den nun zuständigen Sozialleistungsträgern abzuwarten. Zum 01.01.2020 wird die Hilfe nach § 80 SGB IX in NRW durch den Landschaftsverband Westfalen – Lippe gewährleistet.

Der Anteil (in Prozent) der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen zur Erziehung ist allerdings im letzten Berichtsjahr (etwas) rückläufig. Dies ist ausschließlich mit der stärkeren Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Heimeinrichtungen und sonstigen Wohnformen zu erklären.

Das Pflegekinderwesen steht in den letzten Jahren in vielerlei Hinsicht vor neuen Herausforderungen. Pflegekinder bringen ihre individuelle Geschichte und Problematiken mit. Diese Kinder mit erheblichen Vorbelastungen und gesundheitlichen Problemstellungen (u.a. FASD – Fetale Alkoholspektrum-Störungen, Traumatisierungen, erhebliche Gewalt-, Missbrauchs- und Vernachlässigungserfahrungen) belasten die Pflegefamilien in deren Alltag sehr. Die Anforderungen an Pflegeeltern oder „erziehende“ Verwandte und Großeltern sowie an Patenfamilien sind stetig gewachsen. Diese Entwicklungen spiegeln sich auch im gestiegenen Anteil der (Pflege-) Kinder wieder, die zur schulischen Teilhabe (angemessene Schulbildung) auf ergänzende Leistungen der Jugendhilfe angewiesen sind, um ihre schulische Entwicklung nachhaltig positiv zu fördern.

7. Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“

7.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage¹⁸

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung zu schützen. Dies gilt sowohl für äußere Einflüsse, wie z. B. durch Medien oder Peer-Groups, als auch für sich direkt auf den/die Minderjährige/n beziehende Handlungen wie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

Der gesetzliche Auftrag reicht von der Vermeidung der Entstehung gefährdender Situationen über die schnelle Abwendung dieser Situationen bis hin zu Maßnahmen, die das erneute Entstehen gefährdender Situationen verhindern sollen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt seinen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktiv wahr und richtet seine Hilfeangebote danach aus.

Reichen Hilfen im Einzelfall nicht aus oder werden diese von den Personensorgeberechtigten abgelehnt, wird das Familiengericht angerufen. Minderjährige werden entweder als Selbstmelder/-innen oder vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Obhut genommen bzw. von anderen Stellen zugeführt, wenn andere Maßnahmen nicht zur Gefahrenabwendung ausreichen. Gefährdungsfälle des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) mit komplexem Beratungsbedarf werden im multiprofessionellen Team der Clearingstelle (Ärztliche Kinderschutzambulanz) beraten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 8a, 14, 42 und 42a SGB VIII

7.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹⁹

Ziele:

1. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) dauert in mindestens 90 % der Fälle längstens 10 Werktage.

2. In allen Fällen mit der höchsten Gefährdungsstufe gemäß § 8a SGB VIII (unmittelbare und gegenwärtige Gefahr), in denen sich das Kind im Haushalt der Eltern aufhält, findet noch am Tag der Meldung eine persönliche Kontaktaufnahme statt.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Zu 1: Anteil der Inobhutnahmen, die längstens 10 Werktage dauerten	79	88	k.A.
Zu 2: Anteil der Fälle mit höchster Gefährdungsstufe (bei Aufenthalt des Kindes im elterlichen Haushalt), an denen am Tag der Meldung eine pers. Kontaktaufnahme stattgefunden hat	100 %	100 %	100 %

¹⁸ Siehe Produktplan 2019 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

¹⁹ ebda

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anzahl der Inobhutnahmen	362	247	115

7.3 Fallzahlenentwicklung²⁰

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	56	47	k.A.
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	331	295	135
Zahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a ²¹	300	306	148

7.4 Einzelfeststellungen

Der Aufgabenbereich Kinderschutz umfasst im Wesentlichen sämtliche Aktivitäten des Kinderschutzes inklusive der familiengerichtlichen Maßnahmen und den Bereich der Inobhutnahmen²².

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII hat der Kinderschutz an programmatischer Bedeutung in der Gesellschaft und insbesondere der Jugendhilfe gewonnen. Im Bereich des Kinderschutzes geben die Fallzahlen kein einheitliches Bild ab. Vielmehr muss unterschieden werden zwischen den Zahlen, die ein konkretes Eingreifen des Jugendamtes im Sinne des Wächteramtes gemäß § 8a SGB VIII erfordern und andererseits der Fallzahlen, die de facto mit einem Hilfeangebot verbunden sind, wie z. B. der Inobhutnahme oder häufig die Rufbereitschaftseinsätze.

Die Zahl der Anrufungen des Familiengerichts in Münster ist 2017 gegenüber dem Vorjahresniveau (41) um 15 Anrufungen auf 56 angestiegen (+37%). 2018 sank die Anzahl der Anrufungen auf 47 (-16%). Die geringen Schwankungen in Münster sind im Verhältnis zu den bundesweit ansteigenden Fallzahlen unauffällig.

Bei den Inobhutnahmen in Münster hat es in den Jahren 2014 (211 Inobhutnahmen), 2015 (292 Inobhutnahmen), 2016 (345 Inobhutnahmen) und 2017 (362 Inobhutnahmen) aufgrund der Zunahme der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) einen deutlichen Anstieg der Zahlen gegeben. Im Jahr 2018 sind mit 247 wieder weniger Inobhutnahmen erfolgt. Bis zum 30.06.2019 hat sich das Vorjahresniveau im Jahr 2019 durchschnittlich

²⁰ ebda

²¹ seit 2012 gibt es eine neue LDS Statistik (Teil I 8)

²² Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden hier nicht behandelt.

zu etwa 93% gehalten. Diese Schwankungen sind auf die erheblich reduzierte Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) zurückzuführen.

Bundesweit ist die Entwicklung der Inobhutnahmen vergleichbar, es sind im Jahr 2018 knapp 8.800 Inobhutnahmen weniger als im Jahr 2017 erfolgt (-14 %). Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern hat es bundesweit rund 10.300 Inobhutnahmen weniger gegeben, als im Jahr 2017 (-46 %). Gleichzeitig hat es einen Anstieg von 1200 Fällen von Inobhutnahmen wegen physischer und psychischer Gewalt an Kindern gegeben (+25 %). (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Die Rufbereitschaftseinsätze des KSD befassen sich überwiegend mit akuten Krisen und Kindesgefährdenden Situationen außerhalb der üblichen Dienstzeit. Das professionell aufgebaute Rufbereitschaftssystem ermöglicht der Polizei eine uneingeschränkte ganzjährige Erreichbarkeit des KSD-Notdienstes außerhalb des regulären Dienstbetriebs. Seit 2006 (92) haben sich die Einsätze mittlerweile mehr als verdreifacht. Von 2015 (251) auf 2016 stiegen die Aktivitäten der KSD-Rufbereitschaft noch einmal um 18 % auf 296 Einsätze, im Jahr 2017 gab es einen erneuten Anstieg um 12 % auf 331 Einsätze. In 2018 sank die Anzahl der Rufbereitschaftseinsätze dann wieder auf das Niveau von 2016 auf 295 Einsätze. Aufgrund der Zahlen des ersten Halbjahres 2019 ist davon auszugehen, dass die Zahlen aus 2018 weitestgehend wieder erreicht werden.

Gefährdungseinschätzungen sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz zu erfassen, wenn (1.) dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, (2.) sich das Jugendamt bei Erforderlichkeit einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch) und (3.) die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im KSD erfolgt ist.

Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen (pro Kind/Jugendlichen) auf Grund erfolgter Gefährdungsmeldungen an den KSD ist in 2016 gegenüber dem Vorjahr (268) um 86 (32%) auf 354 erheblich gestiegen. 2017 gab es einen Rückgang der Gefährdungseinschätzung um 15% mit 300 Einschätzungen. Dieses Niveau wurde 2018 mit 306 Einschätzungen gehalten. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass nicht jede Meldung einer Kindeswohlgefährdung entspricht: So entsprachen nach fachlicher Einschätzung und Prüfung in 2015 47% der Meldungen, in 2016 62% der Meldungen und in 2017 52% der Meldungen keiner Gefährdung oder keiner Gefährdung, aber mit Hilfebedarf. Dieses Statistikkbild, dass circa bei der Hälfte der Meldungen keine Gefährdung vorliegt, findet sich auch auf Bundesebene (Statistisches Bundesamt) und in NRW (IT.NRW) wieder.

Die in den letzten Jahren erst steigenden und dann auf hohem Niveau sich stabilisierenden Zahlen, insbesondere bei den Einsätzen der KSD-Rufbereitschaft und den Gefährdungsmeldungen, sind das Ergebnis einer wachsenden Aufmerksamkeit und Sensibilität der Gesellschaft und ihrer Institutionen für den Kinderschutz. Vor allem haben Eltern, Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder Einrichtungen der Jugendhilfe, Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, Schulen und Krankenhäuser mögliche Kindeswohlgefährdungen bekannt gemacht.

8. Produkt 06.05.06 „Eingliederungshilfen“

8.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage²³

Eingliederungshilfen sind Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu gewähren, wenn ihre seelische Gesundheit nachhaltig gefährdet oder beeinträchtigt ist. Mit Eingliederungshilfen soll eine persönliche und schulische / berufliche Integration im Sinne einer Chancengleichheit gesichert werden, um eine dauerhafte Sozialleistungsunabhängigkeit zu verhindern.

Rechtliche Grundlagen: §§ 35a und 41 SGB VIII, §§ 53 ff SGB XII

8.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten²⁴

Ziele:

1. Vorrangiger Einsatz ambulanter Angebote (mindestens 2/3) zur Integration in Schule, Arbeit und Beruf.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Zu 1: Anteil der ambulanten Fälle an allen Eingliederungshilfen.	89%	89%	90%

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anzahl der Eingliederungshilfen	437	527	466

8.3 Fallzahlenentwicklung²⁵

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anzahl der Eingliederungshilfen ambulant	385	470	418
Anzahl der Eingliederungshilfen stationär	52	57	48
Anzahl der Eingliederungshilfen für junge Volljährige	103	122	57

²³ Siehe Produktplan 2019 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

²⁴ ebda

²⁵ ebda

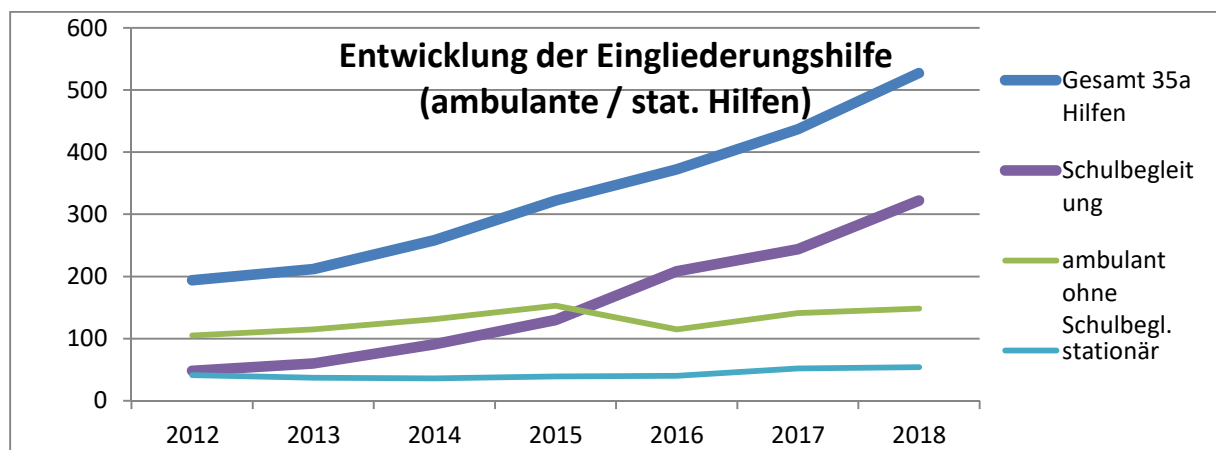
8.4 Einzelfeststellungen

Mit der Einführung des SGB VIII wurde festgelegt, dass das Jugendamt für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche zuständig ist und die Zuständigkeit für körperlich und geistig behinderte Kinder- und Jugendliche in der Sozialhilfe verbleibt. Nach jahrelangen Diskussionen sollten, zeitgleich mit der Neugestaltung der gesamten Eingliederungshilfe (BTHG), durch Einführung einer „Großen Lösung“ die unterschiedlichen Zuständigkeiten beseitigt werden. Dieses Gesetzesvorhaben wurde allerdings in 2018 nicht umgesetzt.

Der HzE Bericht 2019²⁶ stellt eine steigende Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen fest. Hauptklientel sind weiterhin Jungen im Alter von 9 bis 12 Jahren. Dabei handelt es sich um Kinder im Grundschulalter oder im Übergang zu einer Schule der Sekundarstufe I bzw. in den ersten Jahrgängen der weiterführenden Schule.

Fallzahlentwicklung Münster

Eingliederungshilfe wird als ambulante, teilstationäre und als stationäre Hilfe gewährt. Während die Fallzahlen der stationären Hilfen seit 2014 relativ konstant bleiben (2014 > 36 Hilfen, 2018 > 54 Hilfen), veränderten sich die Fallzahlen der ambulanten Hilfen (nur) aufgrund des Anstiegs der Schulbegleitungen rasant (2014 > 91 Hilfen; 2018 > 322 Hilfen).



Schulbegleitung

Besondere Auswirkung auf die Fallzahlsteigerung hatte das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in 2013, mit dem das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall wurde und Förder Schulen sukzessive aufgelöst wurden. Ende des Jahres 2018 gab es insgesamt 247 laufende Hilfen. Diese Hilfen wurden zum größten Teil (83 %) durch die Lebenshilfe Münster erbracht. Schulbegleitung wird bisher überwiegend als Individualhilfe gewährt. Mit der Gesamtschule Mitte und der Lebenshilfe wird seit dem Schuljahr 2017/18 ein Pool in Form der zusammengefassten Einzelhilfen erprobt. Dieses Modell soll in den kommenden Jahren auch auf andere Schulen übertragen werden.

Ab 2020 sieht § 112 SGB IX explizit die Schulbegleitung auch im Nachmittagsbereich in der OGS vor. Valide Aussagen, wie viele Kinder mit Schulbegleitung auch eine Begleitung im OGS Bereich beantragen und benötigen und mit welchem Stundenanteil diese gewährt werden, sind derzeit nicht möglich.

²⁶ HzE-Bericht 2019, Herausgeber: LWL- und LVR-Landesjugendamt mit dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund)

9. Konzeption Schulbegleitung und BTHG – Auswirkungen auf die Jugendhilfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden in 4 Reformstufen in den Jahren 2017 bis 2023 viele Änderungen im Eingliederungshilferecht umgesetzt. Für die Träger der Jugendhilfe sind in diesem Zusammenhang insbesondere die präzisierten Vorschriften zur Kooperation (§14 - § 24 SGB IX) und Beratung (§ 12 SGB IX) sowie durch die Einführung der neuen Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ (§ 112 SGB IX) mit der geschaffenen Möglichkeit, eine Leistung im Pool zu erbringen, von Belang. Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe am 01.01.2020 wird der Leistungsumfang in dieser Leistungsgruppe außerdem explizit auch auf den Nachmittagsbereich ausgedehnt.

Konzeption Schulbegleitung

Die Fallzahlen der zurückliegenden Jahre belegen, dass die Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfen fast ausschließlich auf die Gewährung von Schulbegleitung zurückzuführen sind. Das Schulgesetz für NRW (§ 92 SchulG NRW) schließt eine Kostenübernahme für die individuellen Betreuung und Begleitung im Unterricht aus. Daher treten die jeweiligen Rehabilitationsträger als „Ausfallbürge“ für diese unbestritten notwendige Hilfe, in der Regel mit einem Individualanspruch, ein.

Um dem sich deutlich abzeichnenden Personalmangel an Schulbegleitungen zu begegnen und die Kostenentwicklung zu begrenzen, sind das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und das Sozialamt bestrebt, in Kooperation mit den Schulen und dem Schulträger sowie mit den freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeiten von Synergieeffekten zu nutzen,.

Hierzu wurden in den letzten Jahren verschiedene Möglichkeiten, die Schulbegleitung im Pool zu erbringen, erprobt und umgesetzt.

Klassenbezogenes Poolen

Das klassenbezogene Poolen wird Anfang 2018 verpflichtend umgesetzt.

Dabei wird bei jeder Hilfe individuell überprüft, ob in der Klasse weitere Schulbegleitungen eingesetzt sind, so dass grundsätzlich die erforderliche Unterstützungsleistung durch die bereits in der Klasse tätige Schulbegleitung zu erbringen ist. Fachlich begründete Einzelfälle, die einer 1:1 Betreuung bedürfen, sind, sofern notwendig, in Abstimmung mit dem Träger weiterhin möglich. Erst nach Abschluss dieser individuellen Prüfung kann das klassenbezogene Poolen für das Schuljahr umgesetzt werden.

Zum Stichtag 31.05.19 wurde durch die Lebenshilfe die Schulbegleitung für 62 Kinder im klassenbezogenem Pool erbracht.

Schulbezogenes Poolen

Mit der Gesamtschule Mitte und der Lebenshilfe wird seit 2017 in einem Modellprojekt das schulbezogene Poolen²⁷ erprobt. Die Ziele des Modellprojektes sind:

- Nutzung von Synergieeffekten
- Flexibler, bedarfsgerechter Einsatz von Schulbegleitern zur Realisierung des Individualanspruchs

²⁷ Siehe Vorlage V/0648/2016 – Modellprojekt Schulbegleitung (Einsatz von Integrationshelfern)

- Verbesserte Absicherung und Erhöhung der Attraktivität der Schulbegleitertätigkeit durch Festanstellung
- Gesamtsteuerung in Kooperation der Ämter 51/50
- Operative Steuerung der Schulbegleiter an einer Schule durch den Träger
- Verstärkte Qualifizierung (durch Schulung und Unterstützung) an Schulen (Qualitätsgewinn beim Personal)
- Reduktion von Stigmatisierung
- Schaffung einer Win-Win Situation für Kinder, Schule, Träger, Kostenträger

In dem Modellzeitraum wurde u.a. deutlich, dass für eine gelingende Gestaltung die Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten notwendig ist und die Schule ein Inklusionskonzept haben sollte, welches Schulbegleitung in den Schulalltag mit einbezieht und die Schulbegleitung als Bestandteil der Schule ansieht. Weiterhin sind regelmäßige fall- und fallübergreifende Rücksprachen mit den Sonderpädagogen und Lehrern ebenso unabdingbar für ein Gelingen, wie die Bereitstellung von entsprechenden räumlichen Ressourcen.

In der Hilfeplanung konnten die fachlichen Ziele der Eingliederung in den Vordergrund treten, ohne dass diese Gespräche von anderen Themen (wie z.B. der Diskussion über für die Schulbegleitung nicht mehr auskömmliche Stundenbewilligung nach Reduzierung des Hilfeumfangs) überlagert wurden.

Im Projektzeitraum konnten zudem die zunächst vereinbarten Rahmenbedingungen zur Ermittlung des Jahresbudgets für die Schulbegleitung, somit die Kosten pro Fall, einvernehmlich gesenkt werden. Eine genaue Analyse der Finanzierungsanforderungen der unterschiedlichen Modelle steht noch aus.

Insgesamt waren die Erfahrungen mit dem Modellprojekt ausgesprochen positiv. Diese Erfahrungen können nun bei der geplanten Ausweitung des schulbezogenen Poolens genutzt werden.

Ziel ist es, diese Form der Hilfestellung sukzessive weiter auszubauen. Dabei stehen Schulen mit hoher Kooperationsbereitschaft und vielen Schulbegleitungen zunächst im Fokus. Weiterhin soll geprüft werden, inwieweit diese Form des Poolens auf alle Schulen mit mehr als 6 laufenden Schulbegleitungen ausgeweitet werden kann. Ebenso ist eine Finanzierungsanalyse anzustellen.

Eckpunkte des schulbezogenen Poolens sind:

- Aufhebung der Stigmatisierung der Hilfeempfänger im Klassenkontext
- Konstante Finanzierung im Pool ermöglicht kontinuierliche Beziehung zwischen Kind und Schulbegleitung (kein Wechsel der Schulbegleitung aufgrund niedrigerer Stundenbewilligung im Rahmen der Hilfeplanung)
- Ermittlung eines Jahresbudgets auf der Grundlage der aktuellen vereinbarten Fachleistungssätze für Fach- bzw. Nichtfachkraft
- Pauschale Wochenstundenvereinbarung
- Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Träger und Stadt Münster

Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Leistungsanspruchs ab dem 01.01.2020 (Anspruch auf Begleitung auch in der OGS) sollen zudem Modelle eingerichtet werden, in denen die Schulbegleitung durch den Träger der OGS geleitet wird. Dies folgt der Zielsetzung, nur einen Träger an der Schule zu haben, dadurch die Kooperation zu intensivieren und den Träger als festen Bestandteil der individuellen Schullebenswelt ganzheitlicher zu verorten und zu integrieren.

10. Projekt „Systemherausfordernde Kinder und Jugendliche“

Im Rahmen des Qualitätszirkels stationäre Hilfen wurde im Jahr 2017 festgehalten, dass die Träger zunehmend mit Jugendlichen konfrontiert sind, die durch Delinquenz, selbst- und fremdgefährdendes Verhalten sowie Drogenkonsum auffallen und durch die klassischen Angebote der Hilfen zur Erziehung nicht mehr zu erreichen sind. Selbst über das Familiengericht genehmigte und angeordnete freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder bei einem darauf spezialisierten Träger konnten nicht immer so umgesetzt werden, wie gewünscht.

Die Konsequenz war und ist, dass diese Kinder und Jugendlichen vermehrt in den Inobhutnahmeeinrichtungen oder im Sleep-In aufgenommen wurden, aber durch pädagogische Angebote kaum noch erreicht werden konnten. Die Aufgabe, wieder Perspektiven für diese besonders herausfordernden Kinder und Jugendlichen herzustellen, kann nur als Verantwortungsgemeinschaft (bestehend aus Freier und Öffentlicher Jugendhilfe, LWL, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) in der Stadt Münster angegangen werden. Denn diese Aufgabe lässt sich nur schultern, wenn die vorhandenen Möglichkeiten und potenziellen Synergien zur Verfügung und in Abstimmung miteinander gestellt werden.

Unter der Überschrift „Bündnis für systemherausfordernde Kinder und Jugendliche“ haben sich dementsprechend - unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und der Kinder- und Jugendpsychiatrie - Vertreter/-innen unterschiedlichster Einrichtungen und Dienste zu drei sogenannten Bündnistreffen zusammengefunden. Die Moderation dieser Bündnistreffen erfolgte dabei durch den LWL. Ausgehend von einer gemeinsam formulierten Haltung, kooperativ abgestimmten Zielen und einer klar definierten Zielgruppe bildeten sich nach zwei Bündnistreffen drei Arbeitsgruppen zu folgenden Schwerpunktthemen:

- AG 1 Fallclearing für systemherausfordernde Kinder- und Jugendliche
- AG 2 Verfahrensabsprachen zwischen öffentlicher/freier Jugendhilfe und KJP / Umgang mit herausfordernden dissozialen Grenzverletzungen durch Minderjährige
- AG 3 Individualmaßnahmen

In einem dritten Bündnistreffen zu Beginn des Jahres 2019 einigten sich die Bündnispartner auf die Installation der sogenannten „Schnittstelle für systemherausfordernde Kinder / Jugendliche - Bündnis für Perspektiventwicklung in Münster“.

Die Schnittstelle besteht aus Vertreter/-innen Freier und Öffentlicher Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Gesundheitsamtes, der Polizei und des Amtsgerichtes. Die Treffen des Gremiums finden in 6-8 wöchigem Abstand zu jeweils feststehenden Zeiten statt. Alle Bündnispartner können hierzu anonymisierte Fälle einbringen.

Als Verantwortungsgemeinschaft, in der Alle zu gleichen Teilen in der Pflicht sind, werden praktikable Lösungen und Perspektiven für systemherausfordernde Kinder / Jugendliche entwickelt. Hierbei soll eine kooperative Kultur der dialogischen Zusammenarbeit und konstruktiver Reflexion etabliert werden und die neu geschaffenen Strukturen als lernendes System verstanden werden. Die Suche nach Lösungen für Jugendliche mit herausfordernden Verhalten beinhaltet das Selbstverständnis und die Herausforderung für die falleinbringende Institution, dass sie für das Kind bzw. die / den Jugendlichen zuständig bleibt, bis eine Lösung gefunden worden ist.

Die Abstimmung sozialpädagogischer und sozialtherapeutischer Handlungsstrategien bedürfen einer vertieften - interdisziplinären - Abstimmung. In (anonymen) Fallberatungen sollen Erkenntnisse darüber zusammengetragen werden, warum Kinder und Jugendliche in bestehenden Hilfesettings nicht angemessen versorgt und betreut werden können und durch ihre

Betreuerinnen als „besonders schwierig“ wahrgenommen werden. Der Blick auf die individuelle Familiengeschichte der Kinder und Jugendlichen sowie die Wahrnehmung der Ressourcen und Grenzen der bestehenden Angebote soll für ggf. neu zu entwickelnde Jugendhilfeangebote geschärft werden.

Indem zunächst die vorhandenen Möglichkeiten und potenziellen Synergien system- und zuständigkeitsübergreifend zur Verfügung und in Abstimmung miteinander gestellt werden, wird versucht, auch in schwierigen Einzelfällen zeitnahe und individuelle Lösungen mit allen Beteiligten zu entwickeln.

Der gemeinsame Anspruch ist, die Versorgung und Unterstützung von herausfordernden Kindern und Jugendlichen bestmöglich und gemeinsam mit den vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Ziel ist es, tragfähige Lösungen zu entwickeln, die es ermöglichen, die systemherausfordernden Kinder und Jugendlichen zu halten, die emotionale und physische Versorgung sicherzustellen und weiterhin Beziehungsangebote zu unterbreiten.

Darüber hinaus werden im systemübergreifenden und interdisziplinären Dialog fehlende Angebote und strukturelle Defizite an wichtigen Nahtstellen der Perspektivenfindung identifiziert und sich hieraus evtl. ergebende künftige Bedarfe definiert.

Im Jahr 2019 sind fünf Fallkonferenzen im Rahmen der Schnittstelle geplant, die im Anschluss evaluiert und ausgewertet werden. Im Januar 2020 werden die Ergebnisse in einem weiteren Bündnistreffen vorgestellt, um den Prozess im Rahmen von Diskussion und Reflexion weiterzuentwickeln und fortzuschreiben.

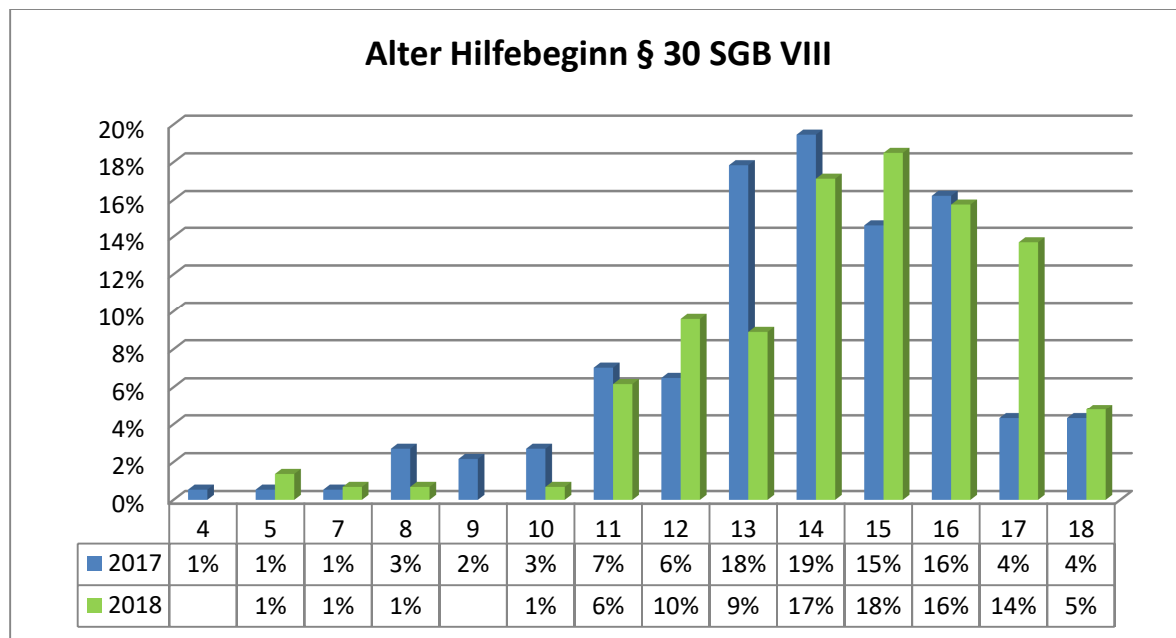
11. Leistungsentwicklung in den Hilfen gemäß § 30 – Erziehungsbeistandschaft und § 31 – Sozialpädagogische Familienhilfe

Grundlage für eine erste Analyse der Leistungsentwicklung bei den Leistungen gem. §§ 30,31 SGB VIII war die Ausgangslage, wie sie seit Jahresbeginn 2018 in der HzE - Steuerungsgruppe monatlich festgestellt wird:

„Die Leistungen gem. § 31 SGB VIII sind 2018 deutlich zunehmend, die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 30 SGB VIII weisen eher eine stagnierende Tendenz auf.“

Ziel ist es, mögliche Erklärungsmuster zu identifizieren bzw. mögliche Hypothesen auszuschließen. Die zugrunde liegenden Daten betreffen das Jahr 2017 gesamt und für das Jahr 2018 den Zeitraum 01.01.2018 – 30.09.2018.

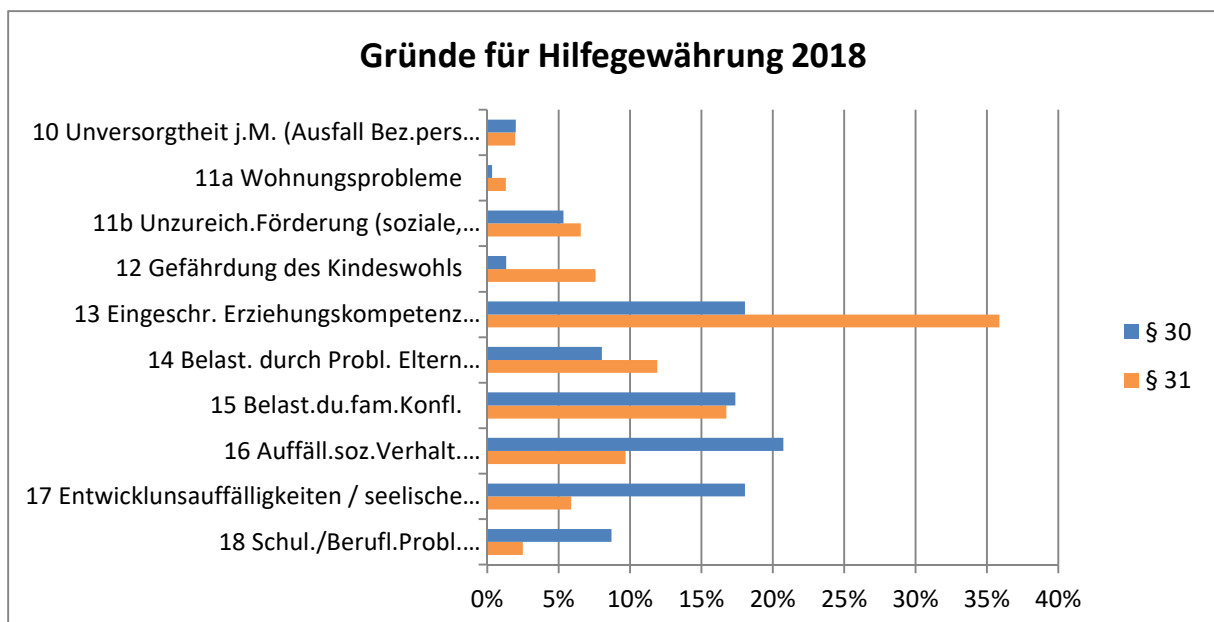
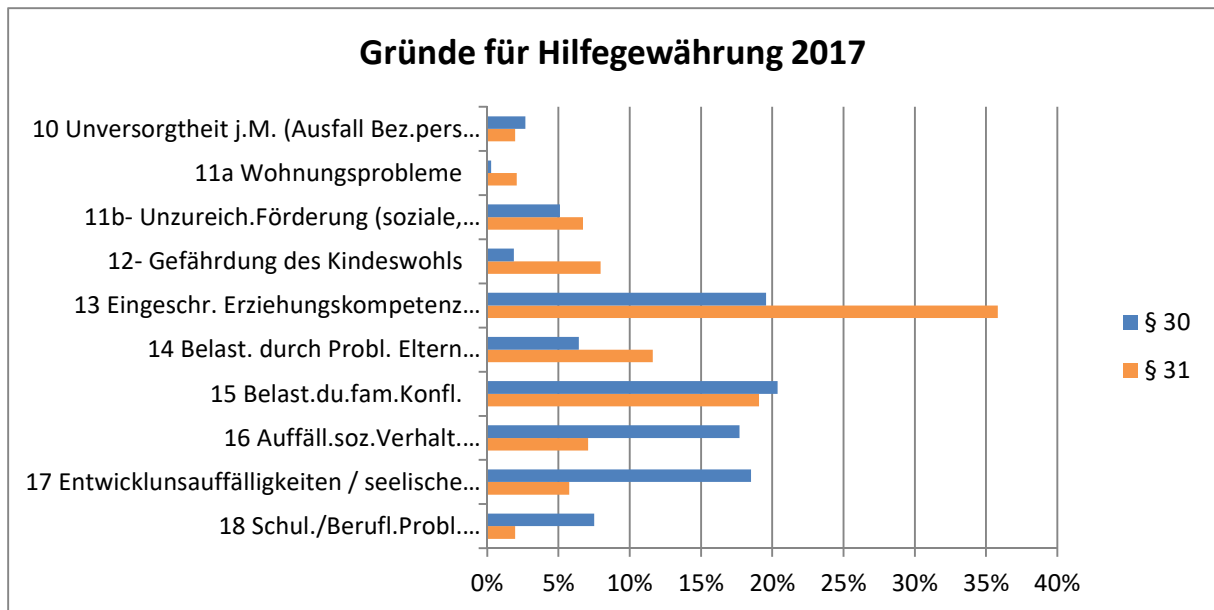
Das **Alter bei Hilfebeginn** lässt sich sachgerecht nur für die Leistung gem. § 30 SGB VIII auswerten, da bei den Hilfen gem. § 31 SGB VIII nur das sog. „Indexkind“ in Logo Data erfasst wird.



Das Alter bei Hilfebeginn verschiebt sich 2018 im Vergleich zum Vorjahr nach hinten, d.h. die Jugendlichen werden älter.

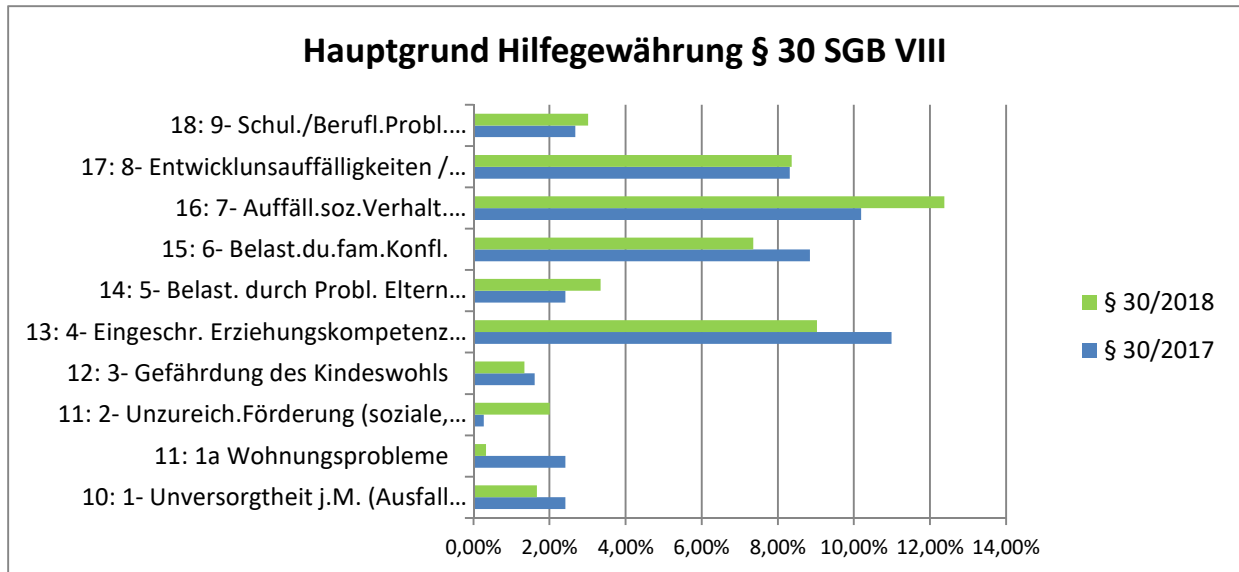
⇒ Der Hinweis, dass es immer schwieriger wird Leistungen gem. § 30 SGB VIII zu initiieren, da die Bereitschaft zur „Mitarbeit/sich einlassen“ bei den jungen Menschen mit zunehmenden Alter sinkt, scheint plausibel.

Bei der Gewährung einer Hilfe können bis zu drei Nennungen als **Grund für die Hilfestellung** angegeben werden. Eine Auswertung zu den Gründen kann darüber Aufschluss geben, ob sich die Ausgangslagen/Belastungssituationen von Familien in Teilbereichen verändert haben und sich diese auf die grundsätzliche Gewährungspraxis auswirkt. Die Abbildungen zeigen die (kumulierten) Hilfegründe für die Leistungen § 30 und 31 SGB VIII für die Jahre 2017 und 2018.



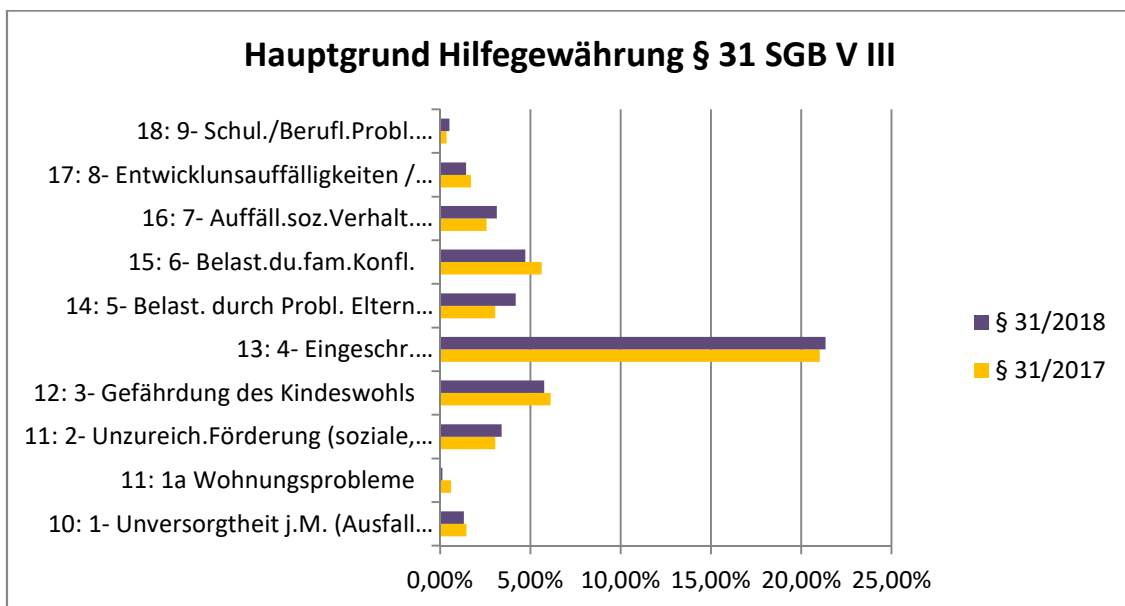
⇒ Beide Abbildungen weisen keine auffälligen Unterschiede auf, so dass in der Gesamtbetrachtung durchaus davon ausgegangen werden kann, dass die Belastungen von Familien in Münster (die Hilfen gem. § 30, 31 SGB VIII in Anspruch nehmen) sich insgesamt nicht wesentlich verändert haben.

Eine detaillierte Betrachtung des **Hauptgrundes „Eingeschränkte Erziehungskompetenz“** für die beiden Hilfearten zeigt allerdings Unterschiede bezogen auf den Anlass je Leistungsparagraphen und auch die Veränderungen je Leistungsparagraph im Jahresvergleich.



Bei den Leistungen gem. § 30 SGB VIII sind insbesondere folgende Anlässe hilfebegründend:

1. Auffälliges Sozialverhalten (Gehemmtheit/Isolation /Weglaufen / Aggressivität / Drogen / Straftat)
2. Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen)
3. Schulische/Berufliche Probleme (Leistungsanforderung/ADS/Schwänzen/ Hochbegabung)
4. Belastung durch familiäre Konflikte



Bei den Hauptgründen zur Hilfestellung ist eine Zunahme der Kategorien, die sich auf den jungen Menschen beziehen, festzustellen; das korrespondiert mit der Feststellung, dass das Alter bei Hilfebeginn in 2018 ansteigt. Die Kategorie „unzureichende Förderung (soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)“ wird zunehmend (im Vergleich zu 2017) genannt. Demgegenüber ist die Kategorie „Wohnungsprobleme“ rückläufig.

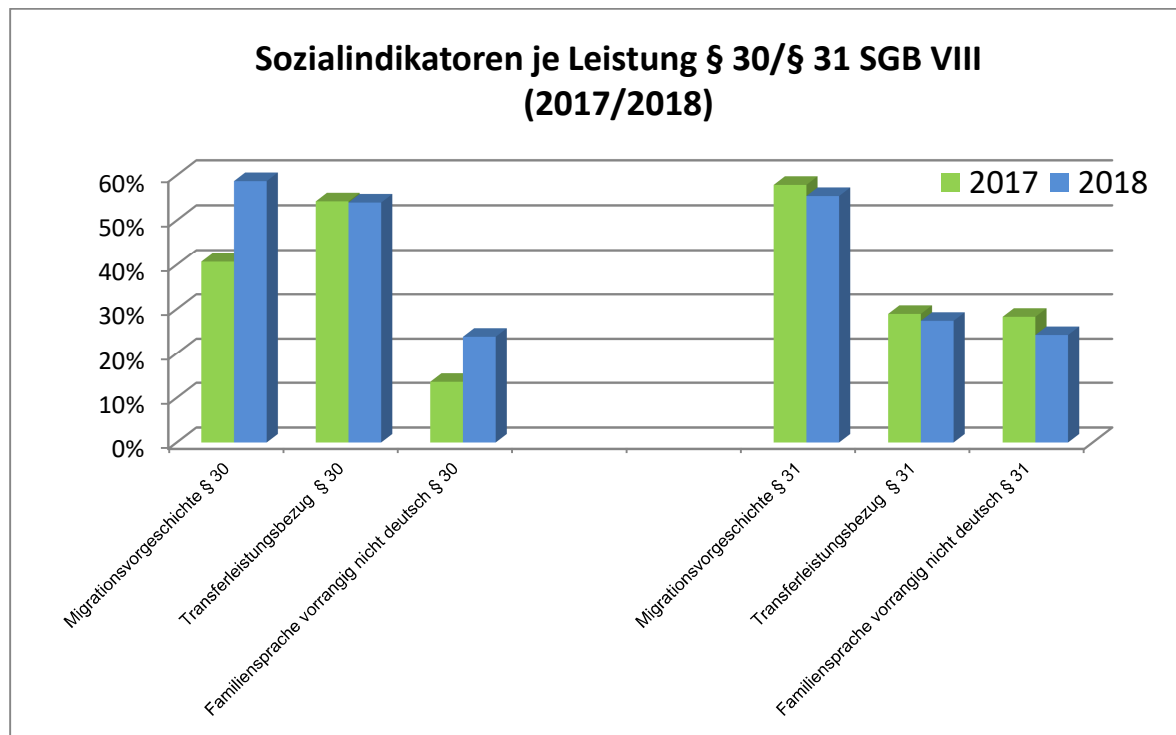
Bei den Leistungen gem. § 31 SGB VIII sind demgegenüber die familienbezogenen Anlässe hilfebegründend:

1. Eingeschränkte Erziehungskompetenz (Unsicherheit, Überforderung)
2. Gefährdung des Kindeswohls
3. Belastung durch Probleme der Eltern (psychische Erkrankung./Suchtverhalten/ geistige – seelische Behinderung)
4. Belastung durch familiäre Konflikte

Des Weiteren sind die Unterschiede bei der Verteilung der hilfebegründenden Hauptgründe weniger deutlich ausgeprägt, als bei den Hilfen gem. § 30 SGB VIII.

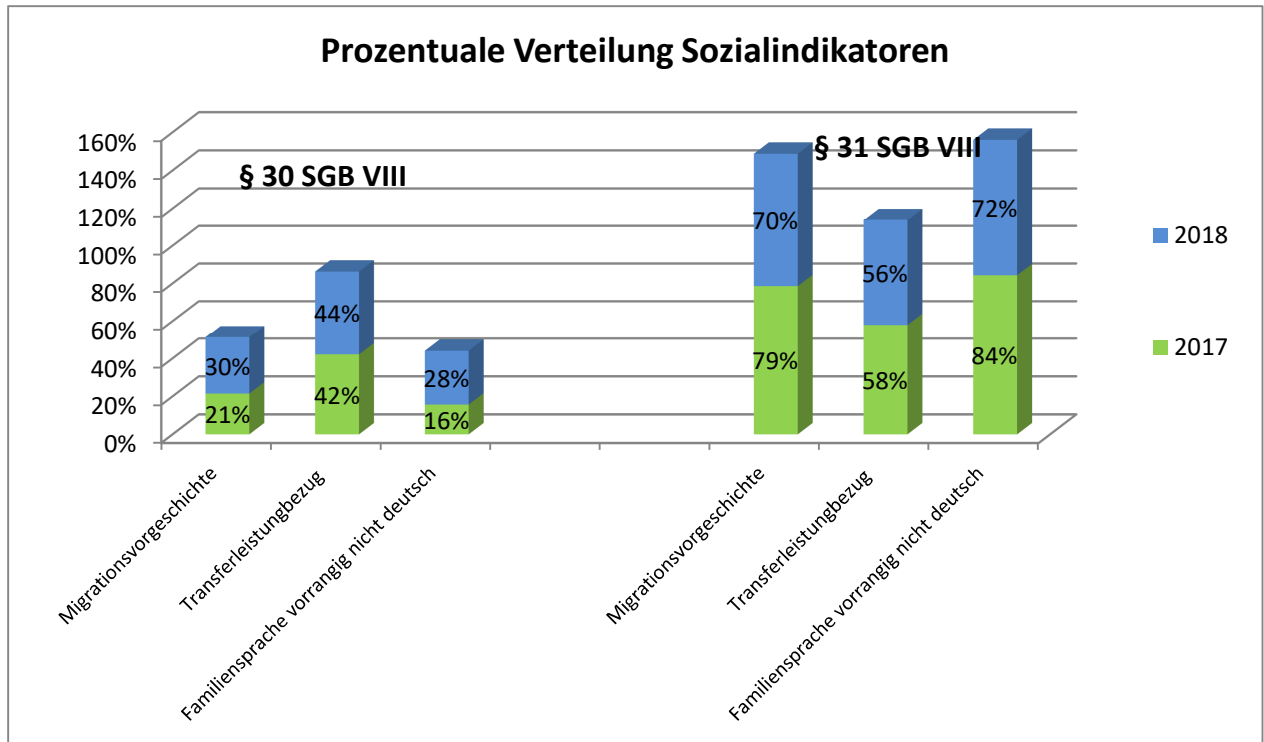
⇒ Der Anteil „Gefährdung des Kindeswohles“ liegt in beiden Jahren um die 6%, so dass sich auch hier keine Begründung für die deutliche Zunahme der Leistungen gem. § 31 SGB VIII ableiten lässt.

Bei den **familienbezogene Sozialindikatoren** korrespondieren die Zunahme und die Abnahme der prozentualen Anteile der „Fälle mit Migrationsvorgeschichte“ mit dem Item „Familiensprache vorrangig nicht Deutsch“.



Bei den Leistungen gem. § 30 SGB VIII ist eine Zunahme der Fälle mit Migrationsvorgeschichte in 2017 im Vergleich 2018 abzulesen.

⇒ Allerdings lässt sich eine Zunahme der Fälle gem. § 31 SGB VIII nicht auf die eine Verschlechterung der Familiensituation (zumindest bezogen auf die ausgewählten Sozialindikatoren) zurückführen, da die Anzahl, als auch die prozentuale Verteilung der Nennung in Bezug auf die Sozialindices geringer ausfallen als im Vorjahr 2017.



Betrachtet man das Fallaufkommen der Vorjahre, so sind für das Jahr 2014 auf 2015 eine Zunahme um 5% und von 2015 auf 2016 eine Zunahme von 9% festzustellen. Für das Jahr 2017 hingegen nimmt der Fallbestand um -1,5 % ab. Die Auswertung der Quartale I-III 2018 und des Jahres 2017 belegen eine Zunahme des Fallvolumens um +5% im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres.

- ⇒ Es deutet sich somit eine Steigerung an, die in die Entwicklung der Jahre von 2014 – 2016 passt und die Reduzierung in 2017 als atypisch darstellt und durch eine geringe Fallabnahme eines Trägers erklärt werden kann.
- ⇒ Die Analyse der Falldaten (Logo Data) gibt keine steuerungsrelevanten Hinweise, die eine Änderung der Praxis notwendig macht.
- ⇒ Die Hilfe gem. § 31 SGB VIII ist mit einer Abbruchquote über die Jahre mit max. 10 % ebenfalls sehr wirksam, die Ergebnisse aus dem WIMES Verfahren zeigen eine höhere Weitervermittlung (rund 10% höher als im BENCH) an nachfolgende Hilfen an. Da es sich dabei aber bei mehr als 40% um sozialräumliche Lösungen/schulische Förderung handelt, ist davon auszugehen, dass die SPFH nicht als weniger geeignete „Einstiegshilfe“ in die HzE Leistungen gewährt wird.

12. Qualitätsentwicklung im Bereich stationäre Hilfe zur Erziehung

Prozess:

Im HzE – Bericht 2012-2014 werden bereits die ersten Schritte des 2014 gestarteten QE Prozesses „Beteiligungs- und Beschwerdemanagement“ auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes § 79a SGB VIII „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ beschrieben.

Die beteiligten Träger der stationären Erziehungshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe St. Mauritius, das Vinzenzwerk Handorf, der Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V., die Outlaw gGmbH, die Evangelische Jugendhilfe Münsterland, das Diakonische Werk Münster e.V. mit der Einrichtung Blaukreuzwäldchen und das Diakonissenmutterhaus Münster mit der Mutter-Kind-Einrichtung haben sich in ihrem Qualitätszirkel auf 2 Wirkungsziele verständigt, die für alle Träger die Erhebungsgrundlage darstellen.

- Wir haben und kultivieren vielfältige Beteiligungswege für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in unserer Einrichtung.
- In unserer Einrichtung kennen die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern die Beschwerdemöglichkeiten.

Auf dieser Erhebungsgrundlage wurden trägerintern jeweils 2-3 Leistungsziele und entsprechende Methoden und Arbeitsschritte erarbeitet und in einer vorher abgestimmten Zielmatrix dargestellt. Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden im Qualitätszirkel trägerübergreifende gemeinsame Zielkennzahlen für alle stationären Träger diskutiert und festgelegt. Der gemeinsame Austausch zu den trägerinternen Leistungszielen, Methoden, Arbeitsschritten und die Bewertung der Zielerreichung führte in den sich anschließenden Diskussionen zu einem angeregten Austausch um eine verständliche und transparente Sichtweise und eine fachliche Grundhaltung zu dem gesamten Themenbereich des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements.

Eine Herausforderung stellte dabei für alle Teilnehmenden immer wieder die notwendige, kurze und sehr präzise Formulierung der Zielperspektiven dar, die im pädagogischen Kontext Gefahr läuft, zu einer Tätigkeitsbeschreibung zu werden.

Eine der ersten positiven Rückmeldungen der Träger war, dass trotz der bereits seit Jahren geübten Praxis der Beteiligungs- und Beschwerdekultur in den Einrichtungen die durch den angestoßenen standardisierten Gesamtprozess notwendigen internen Abstimmungen in den unterschiedlichen Team- und Leitungsebenen der Träger doch wieder eine erneute und bedenkenswerte Reflexion und Neubewertung angestoßen hat.

Der erste Erhebungszeitraum der Zielkennzahlen war zwischen Anfang Januar bis Ende Dezember 2015. Hierfür bekamen die Träger eine Excel Datei zur Verfügung gestellt, um den Aufwand der Erhebung und Dokumentation so gering wie möglich zu halten. Im ersten Quartal 2016 konnten dann die Daten amtsintern nach den festgelegten Kriterien ausgewertet und im Qualitätszirkel zur Verfügung und Diskussion gestellt werden.

Auf den folgenden Seiten sind die Auswertungen aus den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 dargestellt.

Ergebnisse:

Wirkungsziel I: „Wir haben und kultivieren vielfältige Beteiligungswege für Kinder, Jugendliche und Ihre Eltern in unserer Einrichtung“.

Ergebnisse aller beteiligten HzE-Träger	Leistungsdaten			
	2015	2016	2017	2018
Anzahl Aufnahmen	203	226	187	169
Aufnahmemappen erhalten	194	222	186	164
Anzahl Anregungen	58	81	69	149
Taggleiches Aufgreifen von Anregungen	48%	37%	72 %	44%
Zielkennzahl 85 % der Kinder /Jugendlichen und Eltern sind nach 6 Wochen über die Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung informiert.	96 %	98%	99,5 %	99%
Zielkennzahl 90 % der Anregungen werden innerhalb von 2 Wochen zur Bearbeitung aufgegriffen.	93%	100%	100%	93%
Zielkennzahl 95% der Gruppen halten alters- und zielgruppengerechte Informationen ihrer Beteiligungsmöglichkeiten vor.	100%	100%	100%	100%

Wirkungsziel II: „In unserer Einrichtung kennen die Kinder, Jugendlichen und Ihre Eltern die Beschwerdemöglichkeiten“

Ergebnisse aller beteiligten HzE-Träger	Leistungsdaten			
	2015	2016	2017	2018
Anzahl Aufnahmen	203	226	187	169
Beschwerdeinfo erhalten	188	222	186	166
Anzahl Beschwerden	148	174	133	215
Taggleiches Aufgreifen von Beschwerden	82%	80%	79 %	82%
Zielkennzahl 85 % von Kindern/Jugendlichen und Eltern sind nach 6 Wochen über die Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung informiert.	93%	98%	99,5 %	97%

Die Erhebungsergebnisse zeigen, dass die festgelegten Zielkennzahlen in beiden Leistungszielen übertroffen wurden. Als generelle Qualitätsaussagen zum Themenkomplex „Beteiligungs- und Beschwerdemanagement“ im Rahmen der Heimerziehung in Münster ist festzuhalten:

2015

- Mehr als 90% der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sind spätestens 6 Wochen nach Beginn der Heimerziehung über ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten informiert.
- Mehr als 90% der Anregungen werden nachweislich in einem Zeitraum von bis zu 2 Wochen zur Bearbeitung aufgegriffen.

- Mehr als 80 % der Beschwerden werden nachweislich taggleich zur Bearbeitung aufgegriffen.

2016

- Mehr als 90% der Kinder, Jugendliche und deren Eltern sind spätestens 6 Wochen nach Beginn der Heimerziehung über ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten informiert.
- Mehr als 90% der Anregung werden nachweislich in einem Zeitraum von bis zu 2 Wochen zu Bearbeitung aufgegriffen.
- Mehr als 80 % der Beschwerden werden nachweislich taggleich zur Bearbeitung aufgegriffen.

2017

- Nahezu alle (99,5)% Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sind spätestens 6 Wochen nach Beginn der Heimerziehung über ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten informiert.
- 100% der Anregungen werden nachweislich in einem Zeitraum von bis zu 2 Wochen zu Bearbeitung aufgegriffen.
- Rund 80 % der Beschwerden werden nachweislich taggleich zur Bearbeitung aufgegriffen.
- Knapp 2/3 der Beschwerden (72%) werden innerhalb von 6 Wochen abschließend geklärt.

2018

- Nahezu alle (97%) Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sind spätestens 6 Wochen nach Beginn der Heimerziehung über ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten informiert.
- Mehr als 90% der Anregung werden nachweislich in einem Zeitraum von bis zu 2 Wochen zu Bearbeitung aufgegriffen.
- Rund 80 % der Beschwerden werden nachweislich taggleich zur Bearbeitung aufgegriffen.
- Rund 81% der Beschwerden werden innerhalb von 6 Wochen abschließend geklärt.
- 21% der Beschwerden werden mit Leitungsbeteiligung erörtert und geklärt und zwar zu 53 % innerhalb von 14 Tagen.
- Rund 10% erhielten schon vor der Aufnahme die Informationen zu den Themen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren der Träger

Resümee

Im Qualitätszirkel der Stationären Träger wurde, aufgrund der Erfahrungen aus den Erhebungszeiträumen, die Anpassung der Datenmaske mehrmals diskutiert und angestoßen. Manche Schwierigkeiten in der Auswertung lagen häufig an unterschiedlichen Eintragungsvarianten in den Eingabefeldern der Datenmasken, die immer wieder auch auf kurzem Wege geklärt werden konnten.

Vier wichtige Rückmeldungen von Trägerseite sind folgende:

- Die regelmäßige Dokumentation des QE-Prozesses trägt zur Verstetigung des Themas in den Teams und Einrichtungen bei.
- Durch eine zeitnahe Rückmeldung und Lösung von Beschwerden wird den Kindern und Jugendlichen in allen Alterssegmenten die Ernsthaftigkeit des Themas deutlich gemacht.
- Die regelmäßigen Rückmeldungen in die Teams halten den Prozess aktuell.
- Jede Einrichtung hat verschiedenste Möglichkeiten und Verfahren für Beteiligungen und Beschwerden. Der QE-Prozess ergänzt diese Verfahren in seiner quantitativen Form der Auswertung.

Nach vier Erhebungsjahren zum Themenfeld „Beteiligungs- und Beschwerdemanagement“ ist festzustellen, dass die Gestaltung der Prozesse gelungen ist, das Erhebungssystem hat sich bei den Trägern etabliert und das Thema Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

wird trägerintern umfangreich bearbeitet. Die beiden erhobenen Wirkungsziele bilden nur einen kleinen Ausschnitt der Aktivitäten zu diesem Themenbereich bei den Trägern ab, stellen aber das **gemeinsame Ergebnis** der beteiligten stationären Träger Münsters dar.

Einen pädagogischen Nutzen für die Arbeit kann trägerbezogen aus den aggregierten Kennzahlen direkt nicht abgeleitet werden, wohl aber aus den dahinterliegenden Prozessen. Die Zielkennzahlen bilden vielmehr das Erreichen eines gemeinsamen Qualitätsanspruches (Qualitätsversprechen) zu diesem Themenfeld der stationären Jugendhilfe ab.

Der Qualitätszirkel der Stationären Träger entscheidet im Jahr 2018, dass die Erhebung weitergeführt wird, allerdings wird ein gemeinsames drittes Wirkungsziel eingeführt, dass den Inhalt der Beschwerden erhebt.

Wirkungsziel III: „Wir kennen die Beschwerdeinhalte und Anregungen von Kindern, Jugendlichen und Ihren Eltern in unseren Einrichtungen und nutzen diese zur Weiterentwicklung der Angebote“.

Inhalte der Beschwerden	
Mitbewohner/Innen (Konflikte/Umgangsformen/Grenzüberschreitung)	25,50%
allgemeine Regeln des Hauses (Heimkehrzeiten/Hausaufgaben/Putzplan/Zubettgehzeiten)	17,50%
mediale Versorgung/technische Ausstattung/W-LAN	11,00%
Ausstattung/Räumlichkeiten/Instandhaltung (Indoor/Outdoor), bauliche Mängel	10,50%
Essen	8,00%
pädagogisches Handeln	8,00%
Fachkräfte (Konflikte/Umgangsformen/Grenzüberschreitung)	8,00%

Ein Auszug der ersten Ergebnisse aus 2018 zeigt, welche Themeninhalte grundsätzlich bedeutungsvoll sind und im Rahmen trägerinterner Prozesse der Angebotsweiterentwicklung zu diskutieren sind.

Ausblick:

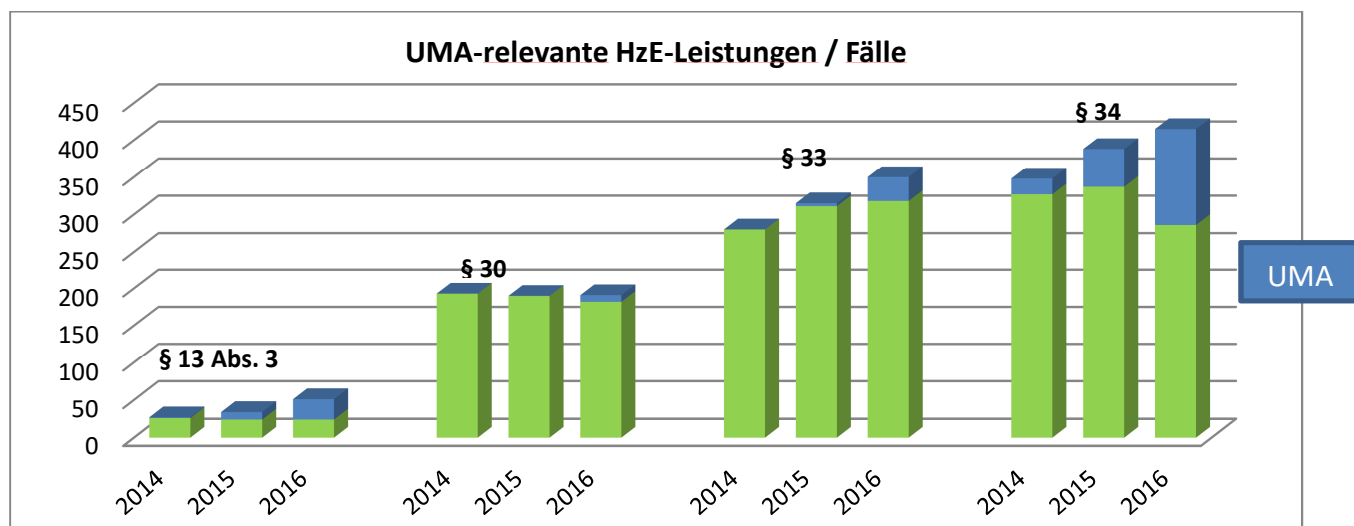
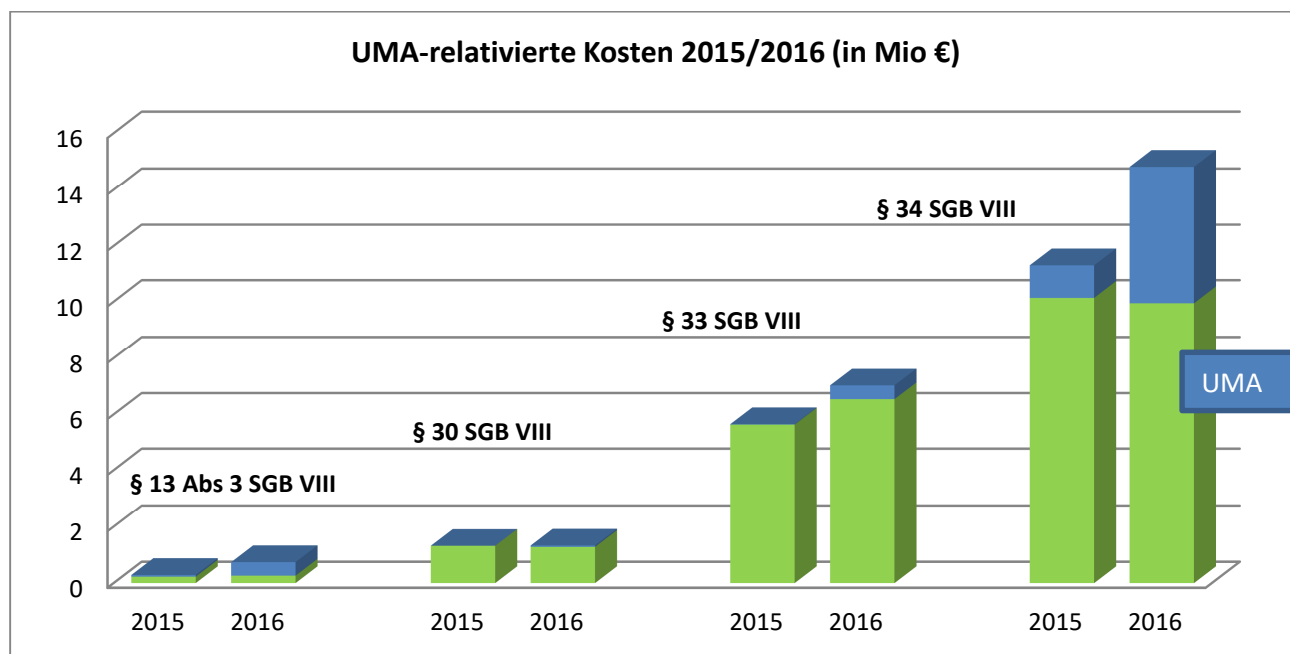
Insgesamt lässt sich feststellen, dass das gut strukturierte Verfahren in seiner standardisierten Konsequenz eine Herausforderung darstellt, aber mit etwas Übung einen genauen und fokussierten Blick auf den ausgewählten Bearbeitungsbereich bietet. Eine überschaubare Anzahl von Zielen wird in übersichtlicher Form dargestellt, um die notwendigen fachlichen Interpretationen zu ermöglichen.

Dieses Vorgehen ist sicherlich auch auf weitere Bereiche der Jugendhilfe übertragbar und gewährleistet eine praktikable Durchführbarkeit nach einem notwendigen Einübungszeitraum. Die fachliche Auseinandersetzung passiert an der Stelle der Erarbeitung von Wirkungs- und Leistungszielen und vor Ort, bei den Überlegungen von Methoden und Arbeitsschritten und der Übertragung an den eigentlichen Ort der Leistungserbringung, die direkte Arbeit mit der Zielgruppe. Dieser fachliche Diskussionsraum bietet trägerübergreifend sowie trägerintern eine hervorragende Möglichkeit der Profilschärfe sowie auch der fachlichen Abgrenzung und stellt damit Transparenz, aber auch inhaltliche Weiterentwicklung, sicher.

Alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass mit den Beschreibungen der Prozesse immer nur ein Ausschnitt der qualitativen Arbeit im Rahmen des genannten Schlüsselprozesses dargestellt werden kann. Es kann aber mit diesem Verfahren festgestellt werden, mit welchen messbaren Größen sich gemeinsam definierte Qualitätsaussagen trotz trägerspezifischer Konzeptunterschiede auswerten und darstellen lassen.

13. Fachliche Steuerungsimpulse im Rahmen steigender HzE-Finanzentwicklung

Anlass für eine weitergehende Analyse von Fall- und Finanzdaten gab eine Auswertung der UMA-relevanten Fallzahlen 2013 - 2016. Hier zeigte sich 2017, dass die Fallanzahl und die Kostensteigerungen bei den Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3,30 und 33 SGB VIII sich konsequent mit der UMA-Aufnahme entwickelt hatten.



Eine Ausnahme bilden allerdings die Leistungen gem. § 34 SGB VIII im Vergleich 2015/2016. Dem annähernd gleichen Finanzaufwand für Nicht-UMA in beiden Jahren stehen rund 51 Fälle (lfd./Ende) Differenz gegenüber.

Im weiteren Verlauf der Analyse wurden folgende kostenrelevante Ergebnisse herausgearbeitet

- Von den 32 UMA Fällen gem. § 33 S. 2 SGB VIII in 2016 wurden alle Fälle mit dem kostenintensivsten Betreuungsschlüssel von 1:10 betreut,

- in der regulären Heimerziehung stiegen die Belegtage um Ø 20 Tage pro Fall,
- Rückgang des Anteils von Intensivfällen (-5%) bei Anstieg der Durchschnittskosten (+15%) je Fall,
- ergänzt durch einen Kostenanstieg bei den Zusatzleistungen
- und weitere Zusatzkosten durch Projektfälle „Elternarbeit und Rückführung“ waren zu verzeichnen.

Neben der Feststellung der oben genannten Sachverhalte wurden diese in der HzE-Steuerungsgruppe bewertet, um dann im Anschluss geeignete Steuerungsimpulse zu entwickeln. Aus Sicht der HzE- Steuerungsgruppe ist der durchschnittliche Anstieg der Belegtage (+20 Tage) kein vordringliches Problem, da die durchschnittliche Verweildauer der beendeten Hilfen § 34 SGB VIII in 2016 bei 23,2 Monate (ohne Abbrüche) lag (WIMES-Auswertung).

Ebenso sind die Kosten für Projektfälle „Elternarbeit und Rückführung“ weiterhin notwendig, da sie nicht nur die Rückführung komplexerer Fälle ermöglichen, sondern auch deren Verweildauer (in diesen Fällen) auf durchschnittlich 18 Monate senkt (eigene Projektauswertung).

Zeitlich parallel wurden die Ergebnisse des gesamtstädtischen Projektes „Nachhaltige Haushaltssanierung (NaSa)“ veröffentlicht mit der grundsätzlichen Empfehlung der Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers (pwc) die **„Aufnahmequote Neufälle stationär § 34 SGB VIII“** von 80:20 auf 60:40 in Münster zu verändern, um neben fachlichen Spielräumen für neue Träger und neue Konzepte auch finanzielle Spielräume für den öffentlichen Träger zu ermöglichen. Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2018 umgesetzt.

Als weitere **Grundsatzentscheidung** wurde festgelegt, dass bei der Gewährung von Leistungen gem. § 34 SGB VIII im **Intensivsatz** keine weiteren Zusatzleistungen gewährt werden. Das setzte zunächst die Prüfung voraus, ob alle Träger, die vom öffentlichen Träger Stadt Münster belegt werden, über Regel- und Intensivsätze mit dem zuständigen öffentlichen Träger verhandelt haben oder ob es hierzu noch Gesprächsbedarf gibt. Ausgenommen sind Kostenerstattungsfälle und festgelegt wurde auch, dass die Entscheidung für zukünftige Zusatzleistungen gilt, bestehende Fallkonstellationen jedoch im Rahmen der Hilfeplanung bei Bedarf auf Umwandlung zu prüfen sind.

Um ein besseres Wissen über **Zusatzleistungen** der freien Träger im Einzelfall als Organisation zu erlangen, erfolgte die Beratung von Zusatzleistungen 2017 in der internen „Örtlichen Kommission“ und der HzE-Steuerungsgruppe und es wurde eine Übersicht/Kategorisierung erstellt. Da Zusatzleistungen grundsätzlich die strukturelle Schwierigkeit des ungleichen Maßstabes bei der Bewertung von Einzelfällen in den Bezirken haben, bedarf es einer Strukturierung, da diese ansonsten u.a. auch die Wahrnehmung von Finanzcontrollingaufgaben erschweren.

Beispiele:

- Zusatzkraft über Personalschlüssel hinaus auf Grund von Traumata, Dissoziationen, psychische Störungen etc.
- Vorübergehende (Heim-) Schulkostenübernahme, wenn eine öffentliche Schule nicht zur Verfügung steht, außerschulische Hilfen bei Lern- und Leistungsstörungen , zusätzliche Hausaufgabenbetreuung, Fahrkosten
- heilpädagogische - tiergeschützte therapeutische Angebote, therapeutisches Reiten

Neben der Beschäftigung mit dem Thema der Zusatzleistungen waren auch die **Intensivplätze** kritisch zu hinterfragen. Im Rahmen der Örtlichen Kommission, als auch mit der HzE-Steuerungsgruppe wurde intern zu der grundsätzlichen Haltung und den Anforderungen an Regel- und Intensivplätze diskutiert. Im Ergebnis wurde eine Systematik zum Bestand er-

stellt, Inhalte von Intensivplatzangeboten kategorisiert und Bedarfskriterien aus Sicht des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe formuliert.

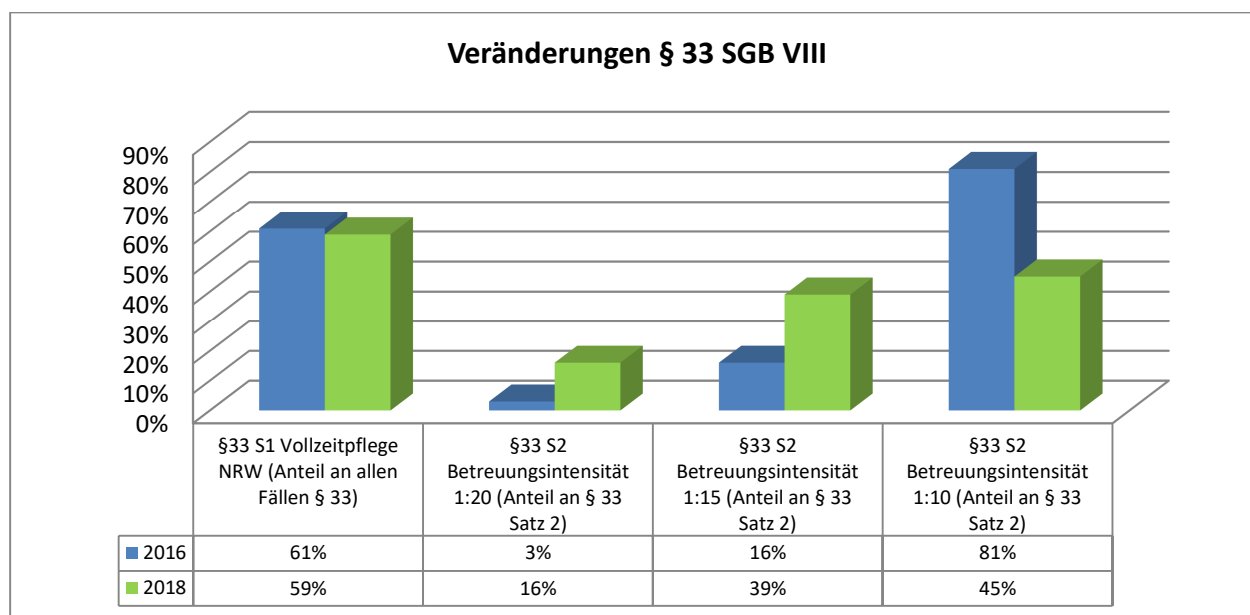
Die zentrale Frage ist, was beinhaltet der Regelsatz zukünftig vor dem Hintergrund komplexerer Anforderungen an die Hilfen im Einzelfall?

Die Beschreibung von Intensiv- und Regelleistung im Rahmen von § 34 SGB VIII liegt nun umfänglich vor und verdeutlicht die Haltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien hinsichtlich der Erfordernisse und der Qualität von stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII vor dem Hintergrund einer veränderten Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Aus Sicht des Amtes kann den komplexen Anforderungen, die sich aus den individuellen Hilfebedarfen an die Heimerziehung ergeben, grundsätzlich mit den beschriebenen Grundleistungen und in Ergänzung mit Leistungen des Regel- oder Intensivangebotes adäquat begegnet werden. Darüber hinaus ist es möglich, im begründeten Einzelfall als temporäre Ergänzung zum Regelangebot Zusatzleistungen im Hilfeplan zu vereinbaren.

Eine Vorstellung der Beschreibung soll im „QZ stationäre Träger“ erfolgen (Herbst 2019). Um Transparenz nach innen herzustellen wird die vorliegende Beschreibung ebenso im Rahmen einer Dienstversammlung des KSD vorgestellt. Es ist vereinbart, dass ggf. notwendige Ergänzungen fortlaufend eingepflegt werden können.

Die Betreuungsschlüssel orientieren sich an den Vorgaben des alten Rahmenvertrages und haben bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages Bestand. Die Anforderungen sind der Maßstab/Leitfaden, auf dessen Grundlage die zukünftigen Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ- Vereinbarungen) gem. §§ 78a-g SGB VIII verhandelt werden.

In Bezug auf die Leistungen gem. § 33 SGB VIII erfolgte eine Diskussion über die notwendige Betreuungsintensität von Pflegefamilien durch einen Träger (nicht nur für UMA-Fälle), insbesondere bei den Leistungen gem. §33 S. 2 Pflegeeltern mit professioneller Qualifikation NRW (Betreuungsintensität 1:10) und §33 S. 2 Pflegeeltern mit besonderer Eignung NRW (Betreuungsintensität 1:10).



Es wurde die Fragestellungen, ob die Kriterien für unterschiedlichen Betreuungsdichten gem. des Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien umgesetzt sind, intern diskutiert und extern im Rahmen der Hilfeplanung aufgeworfen. Die unterschiedlichen

Betreuungsintensitäten verfolgen nämlich das grundsätzliche Ziel, auf den jeweiligen Bedarf im Einzelfall eine Antwort zu geben.

Der Vergleich von 2016 zu 2018 zeigt, dass die prozentualen Anteile der Leistungen § 33 Satz 1 und §33 Satz 2 annähernd gleich geblieben sind (60 % Satz 1 zu 40 % Satz 2), allerdings eine Binnendifferenzierung in Bezug auf die Betreuungsintensitäten stattgefunden hat.

14. Ausblick

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Kosten- und Fallzahlenentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster.

Die Interkommunalen Vergleichsdaten und die Untersuchung durch die Gemeindesprüfungsanstalt (GPA) des Landes NRW, aus der vorläufige Ergebnisse demnächst vorliegen, belegen, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster im Städtevergleich zur Frage der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie der Höhe der finanziellen Aufwendungen gut positioniert ist. Eine aktive und professionelle Trägerlandschaft und hohe fachliche Standards führen zu diesem Ergebnis.

Die weitere Entwicklung der Hilfen zur Erziehung muss differenziert gesehen werden. Der landesweite „HzE-Bericht 2019“²⁸ nennt folgende Entwicklungen:

- Höchste Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei älteren Jugendlichen
- Nach wie vor mehr Jungen als Mädchen in den Hilfen zur Erziehung
- Mehr als 40 % der Hilfeempfänger/-innen haben Elternteile ausländischer Herkunft – jede/-r Vierte spricht in der Herkunftsfamilien hauptsächlich kein Deutsch
- Konsolidierung der Fallzahlen in der Erziehungsberatung
- Steigende Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen – Hauptklientel sind Jungen im Alter von 9 bis 12 Jahren
- 56 % der Hilfeempfänger/-innen erhalten Transferleistungen – Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung besonders von prekären Lebenslagen betroffen
- Heimerziehung nach wie vor mit dem höchsten Anteil an unplanmäßig beendeten Hilfen – Tagesgruppe mittlerweile mit der zweithöchsten Quote
- 12 % der Hilfen zur Erziehung werden aufgrund einer Gefährdungseinschätzung der Jugendämter gewährt – kaum Veränderungen zum Vorjahr
- Anstieg der „HzE-Aufwendungen“ auf rund 2,9 Mrd. EUR

Die Fallzahlen in Münster belegen, dass die intensiven gemeinsamen Anstrengungen der Fallsteuerung von öffentlichem und freien Trägern in den letzten Jahren ihre Auswirkungen zeigen, das heißt, ein weiterhin qualitätsvoller Ausbau, ein frühzeitiger Zugang zu Eltern zu präventiven Hilfen und der Erhalt einer pluralen Angebotsseite von freien Trägern mit hoher Qualität in der Hilfestellung.

Die Anforderungen bleiben mit Blick auf den Haushalt der Stadt Münster hoch. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise die Entgeltvereinbarungen weiterhin mit dem gebotenen Augenmaß zu verhandeln.

Der besondere Dank gilt den freien Trägern der Jugendhilfe, die mit hoher Fachlichkeit und Engagement die häufig schwierigen Fallverläufe gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam lösen. Dabei ist der Anspruch an die Weiterentwicklung von Konzepten und fachlichen Standards auch immer im Fokus.

²⁸ HzE Bericht 2019, S. 6 ff, Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und Landesjugendämter LWL und LVR, April 2019

ANLAGE

Überblick über die wichtigsten Fallzahlen (Stichtagsdaten 31.12. und laufende und beendete Fälle im Laufe des Jahres)

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges. ²⁹
Versorgung in Notsituationen ³⁰ § 20 SGB VIII	1	3	1	6	2	2
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	11	21	24	39	28	40
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	6	17	4	11	5	9
Fälle familienunterstützende Nachsorge § 27 II SGB VIII	46	95	42	100	33	68
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	8	78	6	53	k.A.	k.A.
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	79	184	92	177	78	136
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	184	374	202	403	210	307
Fälle intensiver sozialpäd. Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	4	7	1	10	2	3
Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII)	55	109	57	133	64	77

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges.
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	51	82	61	92	62	78
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	17	31	28	40	28	33

²⁹ Im Jahr 2019 bezieht sich die Gesamtzahl auf alle Hilfen (Ild./beendet) bis zum 30.06.2019

³⁰ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges.
Gem. Wohnform Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII ³¹	6	19	6	18	8	10
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	303	354	299	357	304	328
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	46	52	52	62	8	48
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	285	439	292	475	256	337
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (ad- dierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	131	230	177	299	77	113

Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII³²

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2017		2018		2019	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	30.06.	ges.
Ambulante Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	296	385	337	470	358	418
Stationäre Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	35	52	32	57	32	48

Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2017	2018	2019 (30.06.19)
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	56	47	k.A
Anzahl der Inobhutnahmen	362	247	115
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	331	295	135
Zahl der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII	300	306	148

³¹ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

³² Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).